

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

73. Jahrgang

Viersen, 19. Januar 2017

Nummer

03

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	79
Öffentliche Zustellungen.....	80
Öffentliche Zustellung.....	81
Haushalt 2017: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung.....	81
Jahresabschluss 2015.....	81
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Vergabeverfahren Grefrath d. Zentrale Vergabestelle Kreis Viersen; Hinweisbekanntmachung.....	83
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Krs. Vie. u. Kempen, Tönisvorst, Willich, Brüggen, Niederkrüchten sowie Schwalmtal Sammlung u. Beförderung Alttextilien; Hinweisbekanntmachung.....	83
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Kreis Viersen u. Stadt Viersen Übernahme u. Betreuung Archiv Stadt Viersen; Hinweisbekanntm.	83
Umweltverträglichkeitsprüf.: Landesbetrieb Straßenbau NRW, A52.	83
Umweltverträglichkeitsprüfung: Coppens, Nettetal.....	84
Erteilung Genehmigung Errichtung u. Betrieb Windfarm Viersen.....	85
Brüggen: Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein.....	87
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	87
1. Änd. Satzung örtliche Bauvorschr. BP Bra/2 b „Op de Haag“.....	88
1. Änd. Satzung örtliche Bauvorschr. BP Bra/5 b „Angenthoer Süd“.....	91
Grefrath: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Vergabeverfahren Grefrath d. Zentrale Vergabestelle Krs. Viersen; Hinweisbekanntm.	92
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein.....	92
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	93
Allgemeinverfügung Glasverbot Karnevalssamstag, 25.02.2017.....	94
Jahresabschluss 2014.....	98
Jahresabschluss 2015.....	103
Kempen: Haushalt 2017: Auslegung Entwurf Haushaltssatzung.....	108
Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Krs. Vie. u. Kempen Sammlung u. Beförderung Alttextilien; Hinweisbekanntmachung.....	108
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein ...	108
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	110
Nettetal: Volksbeg. „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein.....	110
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	111
Flächennutzungsplan, 16. Änderung.....	112
Bebauungsplan Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“.....	116
NetteBetrieb: Jahresabschluss 2015.....	118
Niederkrüchten: Volksbeg. „Abitur nach 13 Jahren an Gymn. - G9“: Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein ...	134
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	135
Schwalmtal: Volksbeg. „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein ...	136
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	137
Viersen: Öffentliche Zustellung.....	137
Ungültigkeit Dienstausweis.....	138
Widerspruchsrechte Melderegisterauskunft u. Datenübermittlung..	138
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein ...	138
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	139
Einziehung Teilfläche öffentliche Straße „Hormesfeld“.....	140

Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“.....	141
Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“.....	143
Bebauungsplan Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“.....	145
Willich: Volksbeg. „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Einsicht Wählerverzeichnis u. Beantragung Eintragungsschein ...	147
Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien - G9“: Eintragungsstellen u. Auslegungszeiten.....	149
Allgemeinverf. Glasflaschenverb. Karnevalssonntage 2017 - 2019	149
Straßenwidmungen.....	151
Bezirksregierung Düsseldorf: Planfeststellungsverfahren Flughafen Düsseldorf „Kapazitätenerweiterung“; Erörterungstermin ...	159
Sonstige: JG Niederkrüchten: Einladung 20.02.2017.....	161
Jagdgenossenschaft Bracht: Haushaltssatzung 2017/2018.....	162
Jagdgenossenschaft Alt-Viersen: Einladung 21.02.2017.....	163

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 09.01.2017

- Aktenzeichen 03260392998/ze gegen:

Herrn
Nasrat Wahab
Roermondseweg 7
NL-5931 EA TEGELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 79

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 31.08.2016
- Aktenzeichen 03240574038/po
gegen:**

Herrn
Mirko Dordevic
Aachener Straße 318
41069 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 80

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

gen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 15.11.2016
- Aktenzeichen 03193492265/ha
gegen:**

Herrn
Mait Muntel
Poska 10-17
EST-10126 TALLIN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 80

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 19.12.2016
- Aktenzeichen 03240554282/grä
gegen:**

Herrn
Michal Marian Koszalka
Turmstiege 11
41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche

Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 80

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.01.2017
- Aktenzeichen 03193289648/brü
gegen:**

Herrn
Marc Litke
August-Pieper-Straße 12
41061 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 12.01.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 81

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Der Entwurf der Haushaltssatzung des Kreises Viersen für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen kann gem. § 54 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), ab dem 20.01.2017 für die Dauer des Beratungsverfahrens (bis zur Kreistagssitzung am 23.03.2017) innerhalb der Dienstzeiten im Gebäude der Kreisverwaltung, Zimmer 2304, eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige der kreisangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich an den Landrat in Viersen eingereicht oder beim Amt für Finanzen im Kreishaus Viersen zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

Viersen, den 12.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 81

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 des Kreises Viersen

- I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 15.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:
 - a) Der Kreistag stellt den vom Prüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2015 einschließlich des beigefügten Lageberichts einstimmig fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - b) Der Kreistag beschließt einstimmig, den Jahresüberschuss von 3.541.133,94 € der Allgemeinen Rücklage zuzuführen (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
 - c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat einstimmig Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2015 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2015 mit folgenden wesentlichen Positionen:

Aktiva	
1. Anlagevermögen	271.815.013,38 €
2. Umlaufvermögen	21.607.722,27 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21.734.726,37 €
Bilanzsumme Aktiva	315.157.462,02 €
Passiva	
1. Eigenkapital	20.450.793,82 €
2. Sonderposten	98.855.387,29 €
3. Rückstellungen	150.817.213,40 €
4. Verbindlichkeiten	31.640.594,72 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	13.393.472,79 €
Bilanzsumme Passiva	315.157.462,02 €

Die Ergebnisrechnung 2015 weist folgende wesentliche Positionen aus:

Erträge und Aufwendungen	
1. Ordentliche Erträge	301.566.162,82 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 299.454.755,17 €
3. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.111.407,65 €
4. Finanzergebnis	- 564.465,06 €
5. Ordentliches Ergebnis	1.546.942,59 €
6. Außerordentliches Ergebnis	1.994.191,35 €
Jahresergebnis	3.541.133,94 €

Die Allgemeine Rücklage wurde durch die Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen gemäß § 43 Abs. 3 GemHVO um 27.141.168,57 € reduziert.

Die Finanzrechnung 2015 weist folgende wesentliche Positionen aus:

1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	285.226.718,45 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 281.958.996,11 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.267.722,34 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.222.165,33 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 6.505.524,51 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 4.283.359,18 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 1.015.636,84 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 568.093,33 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 1.583.730,17 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	8.788.672,73 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	326.291,62 €
Liquide Mittel	7.531.234,18 €

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), i. V. m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 12.01.2017 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt. Der Jahresabschluss wird ab dem 19.01.2016 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2203, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen (www.kreis-viersen.de) abgerufen werden.

Viersen, 13.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.09./ 06.10.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Grefrath durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.09./06.10.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Grefrath durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 25.11.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 49 vom 08.12.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 03.01.2017

In Vertretung
gez.
Schabrich
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 83

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und den Städten Kempen, Tönisvorst und Willich sowie den Gemeinden Brüggen, Niederkrüchten und Schwalmtal zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen vom 28.11./19.12.2016, der Stadt Tönisvorst vom 15./19.12.2016, der Stadt Willich vom 22.11./19.12.2016, der Gemeinde Brüggen vom 15./19.12.2016, der Gemeinde Niederkrüchten vom 09.11./19.12.2016 und der Gemeinde Schwalmtal vom 14./19.12.2016 zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) jeweils am 20.12.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 52 vom 29.12.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 05.01.2017

In Vertretung
gez.
Schabrich
Kreisdirektor

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 83

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.12.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.12.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Viersen zur Übernahme und Betreuung des Archivs der Stadt Viersen durch den Kreis Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 03.01.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 2 vom 12.01.2017) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Viersen, 13.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 83

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Grundwasserabsenkung im Rahmen des Bauvorhabens „Landesbetrieb Straßenbau NRW, RNL-Niederrhein, Abscheider zur Niederschlagswasserbehandlung der A52, Willich-An der Landwehr“

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Niederrhein, beantragt die Erlaubnis nach §§ 8 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) i.V.m. den Regelungen des Wassergesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG), auf dem Grundstück Willich-An der Landwehr, Gemarkung Neersen, Flur 9, Flurstück 135, zeitweise eine Grundwasserabsenkung in dem Zeitraum vom 02.01.2017 bis zum 31.03.2017 zu betreiben.

Es handelt sich dabei um ein Vorhaben der Nummer 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 3c UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Erlaubnisverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 02162 39-1299 während der Dienstzeiten im Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen der Kreisverwaltung Viersen, Abteilung Kommunaler und Privater Gewässerschutz, Zimmer 2322, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl. I S. 1972).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NW. 1995 S. 926), zuletzt geändert (neu gefasst) durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490).

Viersen, 15.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Az.: 66/1-0510/16

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 83

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben einer wesentlichen Änderung einer Anlage zur Herstellung von Fischfutter

Antrag der Firma Coppens International GmbH vom 16.12.2014, zuletzt vervollständigt am 25.11.2016 auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Coppens International GmbH, Deller Weg 14, 41334 Nettetal beantragt auf dem genannten Betriebsgrundstück die Erteilung einer Änderungsgenehmigung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Fischfutter nach § 16 BImSchG.

Antragsgegenstand ist

1. Eigentümer- und Betreiberwechsel und Änderung des Anlagenzwecks (Herstellung von Fischfutter statt Heimtierfutter)
2. Austausch und Änderung von Anlagenteilen (Trockner Linie 1, Vacuumcoater Linie 2, Granulierlinie/Betriebseinheit 8)
3. Erweiterung des Fertigwarenlagers (4.400 m²), Verlagerung der Verloaderampen und Erneuerung der Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser
4. Errichtung einer neuen 3. Extruderlinie (Betriebseinheit 5) in einem neuen Gebäudeanbau und einer separaten Abluftreinigungsanlage (Biofilter 3) mit Ableitung der Emissionen über einen neuen Kamin (Kamin 3)
5. Errichtung eines neuen Trockners (Trockner 4, Betriebseinheit 7) zur Aufbereitung von Produktionsrückständen (Abfallreduzierung) in einem separaten Gebäude
6. Ersatz der Abluftreinigungsanlagen der Extruderlinie 1 und 2 (BE3, BE4) durch effiziente Biofiltertechnologie
7. Neue Abluftreinigungsanlage (Aerox-Anlage) für die Hammermühlen der BE 2 – BE 5 mit Ableitung über einen neuen Kamin (Kamin 4)
8. Anpassung der Kaminhöhen der Abluftreinigungsanlagen gem. TA-Luft
9. Aufstellung von 5 Stück Rohstoffsilos (G 045 – G 049) à 3,5 m³ zur Lagerung und Dosierung von Rohstoffen (Kleinmengen)
10. Änderung der Dampfkesselanlage (5t/h, Kaminhöhe 30m)

Das geplante Vorhaben ist gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.34.1 des Anhangs 1 der vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz

(Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genehmigungsbedürftig.

Das o.g. Vorhaben fällt unter die Nr. 7.18 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Demnach ist eine Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall für das o.g. Vorhaben vorgesehen.

Gemäß § 3c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG NRW aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall ergab die Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Viersen, 13.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 84

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)

Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und Betrieb einer Windfarm in Viersen „Boisheimer Nette“

Der Kreis Viersen erteilte am 30.12.2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die NEW Re GmbH, Odenkirchener Str. 201, 41236 Mönchengladbach, mit folgendem verfügenden Teil:

I.

1. Ich erteile Ihnen die Genehmigung, auf den Grundstücken in Viersen, Gemarkung Boisheim, Flur 13, Flurstücke 36, 37, 138 und 139 sowie Gemarkung Dülken, Flur 60, Flurstücke 120, 121 und 141 vier Windenergieanlagen vom Typ Senvion 3.2M122 NES gem. Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu errichten und zu betreiben.
2. Ich ordne die sofortige Vollziehung des Bescheids für die Errichtung sowie den Betrieb der unter der Nr. I.1 genehmigten Windenergieanlagen an.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Gem. § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein. Hierzu gehören insbesondere:

- Baugenehmigung nach §§ 63, 75 Landesbauordnung (BauO NRW)
- Befreiung gem. § 11 (1) Nr. 1 i.V. mit § 4 (2) Nr. 1 WSG-VO Dülken/Boisheim
- Genehmigung gem. § 10 i.V. mit § 4 (1) Nr. 2 und 18 WSG-VO Dülken/Boisheim
- Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. § 9 DSchG

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen, Anlagenteile des Herstellers Senvion GmbH einschl. Nebeneinrichtungen wie z.B. zugehörige, im Turmfuß integrierte Trafostationen

Typ	Nennleistung [MW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		
				WEA-Nr.	Ostwert	Nordwert
3.2M122 NES	3,2	139	122	1	32.311.290	5.682.955
3.2M122 NES	3,2	139	122	2	32.311.648	5.682.757
3.2M122 NES	3,2	139	122	3	32.312.025	5.682.563
3.2M122 NES	3,2	139	122	4	32.312.079	5.682.183

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagen Grundstücksparzellen sowie die in den Antragsunterlagen dargestellten Erschließungsmaßnahmen der Parzellen. Hierüber hinaus gehende, ggf. geplante Erschließungsmaßnahmen (z.B. Straßen-/Wegebau) und die weitere Netzanbindung werden von dieser Genehmigung **nicht** erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Die Genehmigung ist unter Aufnahme von Nebenbestimmungen und Hinweisen, die insbesondere Festlegungen zum Schutz vor Gefahren (Bauordnungsrecht, Brandschutz), zum Immissionsschutzrecht, Baurecht, Naturschutzrecht, Wasserrecht, Arbeitsschutzrecht und zum zivilen und militärischen Luftfahrtrecht enthalten, ergangen.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids mit seiner Begründung sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom **20.01.2017** bis einschließlich **02.02.2017** an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

Kreisverwaltung Viersen, Vorraum Zimmer 2227, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Stadtverwaltung Viersen, Rathaus, Fachbereich 80 Bauen und Umwelt, 1. Obergeschoss, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen

Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nur nach Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen möglich.

Dieser Bekanntmachungstext sowie der Genehmigungsbescheid ist auch auf der Internetseite des Kreises Viersen unter

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

veröffentlicht.

Die Personen, die im vorangegangenen Genehmigungsverfahren Einwendungen erhoben haben, können ab dem **20.01.2017** bis zum Ablauf der Klagefrist eine Abschrift des Genehmigungsbescheids bei der unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse

technischer-umweltschutz.kreisstrassen@kreis-viersen.de

anfordern.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung gegen das Vorhaben erhoben haben, mit dem Ablauf der Auslegungsfrist als zugestellt.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts übermittelt werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu be-

achten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Viersen, 18.01.2017

gez.
Dr. Coenen
Landrat

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 85

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.
2. Das Wählerverzeichnis für das Volksbegehren für die Burggemeinde Brüggen wird in der Zeit vom

24. Januar bis zum 27. Januar 2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Brüggen, Klosterstr. 38, Zimmer 210, 41379 Brüggen für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)
 - a) jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Antragsteller,
 - b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Brüggen, 12. Januar 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.

Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 87

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!“

- Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom 02. Februar bis 07. Juni 2017.
- In der Burggemeinde Brüggen liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten:

**montags - mittwochs: 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 13.30 bis 16.00 Uhr
donnerstags: 8.00 bis 12.30 Uhr
und von 13.30 bis 18.00 Uhr
freitags: 8.00 bis 12.30 Uhr**

sowie zusätzlich am:

**Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017**

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

**im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379
Brüggen
aus.**

- Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Brüggen, 12.01.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Gerd Schwarz
Gemeindeverwaltungsdirektor

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 87

Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/2 b „Op de Haag“ (Überarbeitung) vom 12.01.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Geltungsbereiches

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bra/2 b „Op de Haag“ (Überarbeitung) in der Gemarkung Bracht, Flur 12. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.

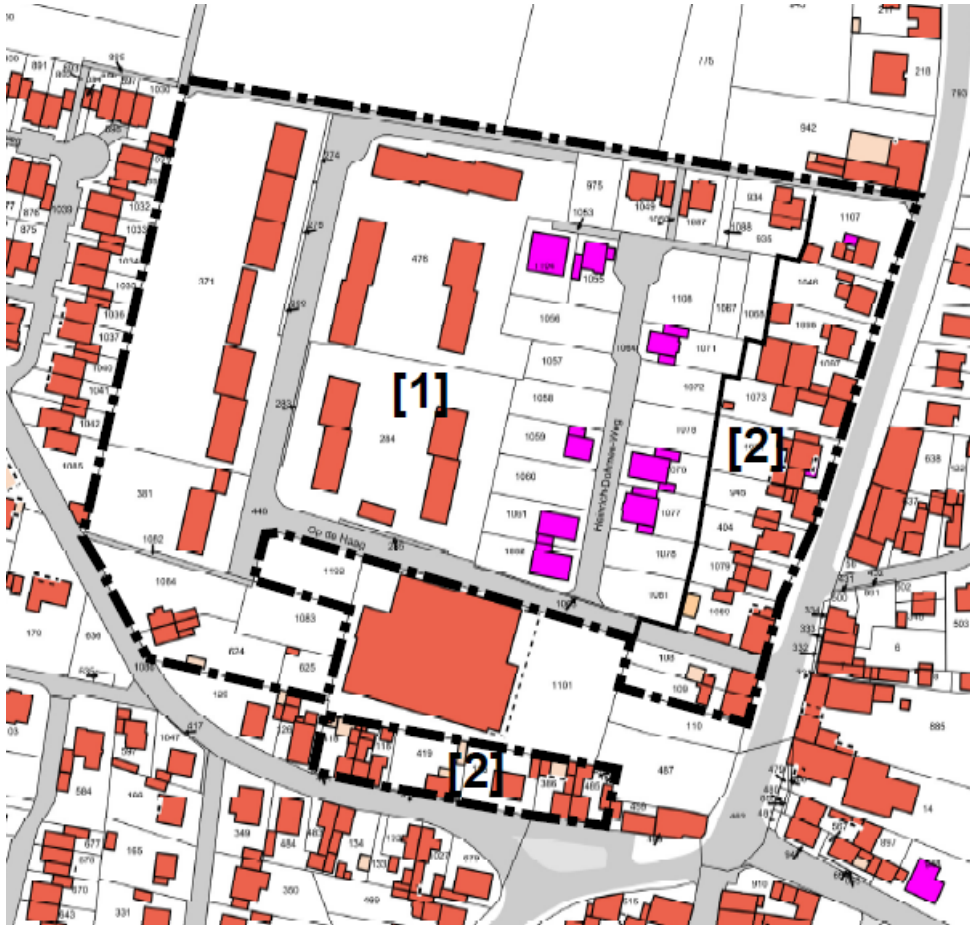


Kartenausschnitt

§ 2

Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften zeichnerischer Art

Zur Ergänzung der örtlichen Bauvorschriften zeichnerischer Art werden dem Gestaltungsplan wie folgt Bereiche mit unterschiedlicher Ordnungsziffer hinzugefügt:



[1] - [2] Ordnungsziffer
Abgrenzung der Bereiche unterschiedlicher Ordnungsziffer

§ 3

Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Die örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt ergänzt:

IV. Einfriedigungen

- Die Regelungen Nr. 1 bis 3 finden auf die im Gestaltungsplan mit der Ordnungsziffer 2 gekennzeichneten Teilbereiche keine Anwendung.

V. Abschirmwände und GaragengrenzWände

- Die Regelungen Nr. 1 bis 4 finden auf die im Gestaltungsplan mit der Ordnungsziffer 2 gekennzeichneten Teilbereiche keine Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/2 b „Op de Haag“ (Überarbeitung) vom 12.01.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12.01.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 88

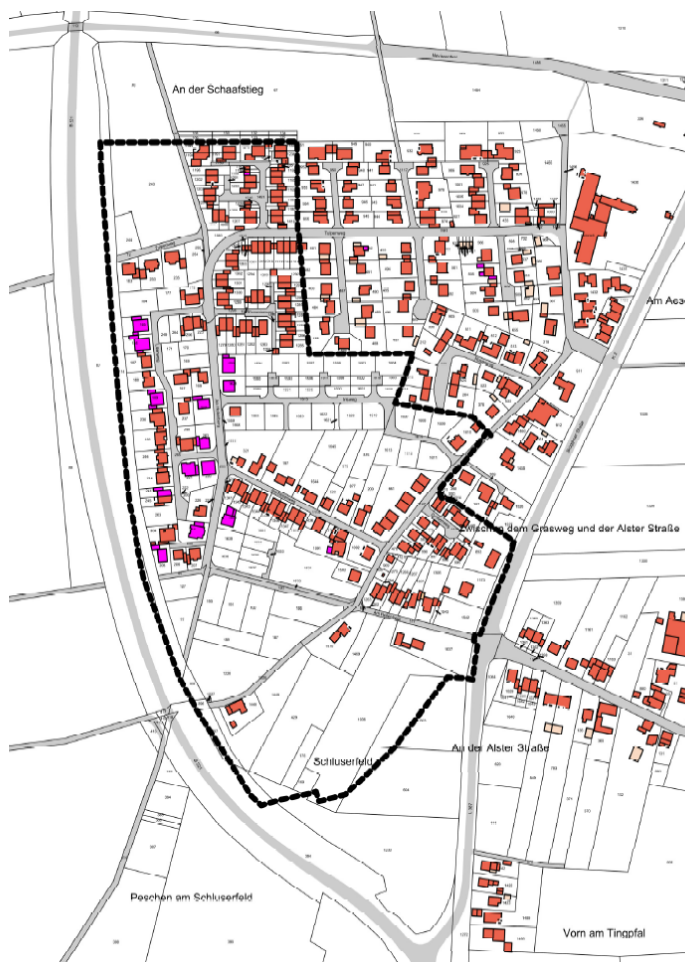
Bekanntmachung der Burggemeinde Brüggen

1. Änderungssatzung der Burggemeinde Brüggen zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ vom 12.01.2017

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV.NRW. S. 256/SGV.NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294) hat der Rat der Burggemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ einschließlich aller Änderungen in der Gemarkung Bracht, Flur 20 und 26. Er ist in dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt durch Umrandung kenntlich gemacht.



Kartenausschnitt

§ 2 Örtliche Bauvorschriften textlicher Art

Es werden ausschließlich örtliche Bauvorschriften textlicher Art erlassen.

Die örtlichen Bauvorschriften werden in Ziffer 1.1 wie folgt neu gefasst:

I. Bauform

1. Dachform und Dachneigung

- 1.1 Es sind geneigte Dächer mit einer Dachneigung zwischen 20° und 60° vorgeschrieben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes für den Kreis Viersen, in dem sie öffentlich bekannt gemacht wird, in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 BauO NRW für den Bereich des Bebauungsplanes Bra/5 b „Angenthoer Süd“ vom 12.01.2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Burggemeinde Brüggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 12.01.2017

gez.
Gellen
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 91

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 21.09./ 06.10.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Grefrath durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 21.09./06.10.2016 zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Grefrath über die Durchführung von Vergabeverfahren der

Gemeinde Grefrath durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 25.11.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG vorgeschriebene Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte am 08. Dezember 2016 im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

Auf diese Veröffentlichung wird gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Grefrath, 04.01.2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
In Vertretung
Rive

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 92

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das Volksbegehren in NRW "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!"

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

der Gemeinde Grefrath wird in der Zeit von
Dienstag, 24.01. bis Freitag, 27.01.2017

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag bis Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr**

**im Rathaus, Zimmer 33/35, Rathausplatz ,
47929 Grefrath**

für Eintragungsberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben

kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Raum 33/35 eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
6. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 6.1. als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 6.2. als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
 - a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragungsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Gemeinde Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, Fachbereich 1 schriftlich (auch per Fax,

E-Mail) beantragt werden.

Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Grefrath, 10. Januar 2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 92

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Gemeinde Grefrath ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungslisten und deren Auslegungsstellen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ öffentlich bekannt zu machen.

In der Gemeinde Grefrath werden die Eintragungslisten im

**Rathaus, Rathausplatz 3,
47929 Grefrath, 2. Obergeschoß**

in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

**montags bis donnerstags: 8.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr**

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

**Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017**

Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Der/die Eintragungsberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Die amtliche Listenauslegung findet nur dann statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017 der Gemeinde Grefrath zur Verfügung gestellt werden.

Grefrath, 10. Januar 2017

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 93

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Allgemeinverfügung der Gemeinde Grefrath zum Glasverbot am Karnevalssamstag, den 25. Februar 2017 im Ortsteil Oedt

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Für den unter Ziffer 2 genannten Zeitraum ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt aller Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie beispielsweise Flaschen und Gläser), in dem unter Ziffer 3 definierten Bereich der Gemeinde Grefrath außerhalb geschlossener Räume untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkeliieferanten sowie durch Personen zum offensichtlichen und ausschließlich unmittelbaren häuslichen Gebrauch.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt im Bereich der Gemeinde Grefrath im Ortsteil Oedt am Karnevalssamstag, den 25. Februar 2017 von 08:00 Uhr – 19:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt im Ortsteil Oedt für die Hochstraße von der Einmündung Mühlengasse bis zur Einmündung Tönisvorster Straße und für den Bereich Niedertor/Markt.

Das Verbot erstreckt sich auf der Straße Hochstraße jeweils auf beide Straßenseiten sowie die Gehwegbereiche sowie auf den gesamten Bereich Niedertor/Markt (möglich, da für diese Veranstaltung die Straße Niedertor voll gesperrt ist).

Der Geltungsbereich dieses Verbotes ist der anliegenden Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

I. Gründe

Am Karnevalssamstag, finden im Ortsteil Oedt Karnevalsumzüge statt. Der Straßenkarneval wird von großen Teilen der Grefrather Bevölkerung gefeiert aber auch von zahlreichen auswärtigen Besuchern. Dies liegt daran, dass in den umliegenden Städten und Gemeinden kein weiterer Karnevalsumzug an Karnevalssamstag stattfindet. Entsprechend hoch ist der Kreis der Zugteilnehmer und die Anzahl der Besucher. Die Gesamtzahl wird auf ca. 3000 Personen geschätzt.

Der Karnevalszug löste sich 2016 und so wird es auch 2017 sein, in dem unter Ziffer 3 aufgeführten Geltungsbereich auf.

Zum Feiern gehört an Karneval der regelmäßige Konsum von Getränken. Von den Einsatzkräften (Polizei, Sanitätsdienst, Ordnungsamt) wurde beim Karnevalsumzug im Jahre 2015 beobachtet, dass Getränke in Glasflaschen mitgebracht wurden und an Ort und Stelle verzehrt werden. Die leeren Flaschen wurden überwiegend nicht ordnungsgemäß entsorgt/mitgenommen, sondern einfach auf den Boden gestellt, in den Rinnstein geworfen, fallengelassen oder bewusst zerschlagen. Aufgrund der Vielzahl der Feiernden wurden die Flaschen zu Stolperfallen.

Bereits nach kurzer Zeit war der unter Ziffer 3 aufge-

fürhte Geltungsbereich mit Flaschen und Glasscherben übersät.

Die Glasscherben verursachten bei den Einsatzfahrzeugen der Polizei Reifenschäden.

Für Rettungsfahrzeuge stellte sich ein Gefahrenpotential dar, da akute lebensrettende Einsätze durch Reifenschäden, verursacht durch Glasscherben nicht oder nur verzögert, durchgeführt werden konnten.

Zudem steigerte sich bei vermehrtem Alkoholenuss die Gewaltbereitschaft der Besucherinnen und Besucher, mit der Folge möglicher, erheblicher Verletzungen bei den Betroffenen. Nach Erkenntnis der Polizei ist die Hemmschwelle eine Flasche beziehungsweise ein Glas als Wurfgeschoss oder Schlagwaffe zu verwenden, in den letzten Jahren deutlich gesunken.

II. Rechtsgrundlage zum Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen

Rechtsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 14 Absatz 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehörden-gesetz (OBG) vom 13.05.1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 528). Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen ist eine notwendige Maßnahme in diesem Sinne.

Angesichts des auch zu den Karnevalstagen im Februar 2017 zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Glas in Zusammenhang mit den Feierlichkeiten ist innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu Ziffer 3 eine Gefahrenlage zu prognostizieren, der mit einem Glasverbot begegnet werden muss. Ferner kann nach den Erfahrungsberichten zum Karnevalsgeschehen 2015 den von den Glasbehältnissen und Glasscherben drohenden Verletzungsgefahren für die Feiernden wirksam durch ein Glasverbot begegnet werden.

a) konkrete Gefahr

Es liegt nicht nur ein Gefahrenverdacht, sondern bereits mit dem Verbringen des Glases in den bezeichneten Bereich eine konkrete Gefahr vor, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintrittes schon allein durch dieses Verhalten besteht.

Denn bereits das massenhafte Einbringen und auch Zerschlagen von Glasbehältnissen in und auf die Verkehrsflächen ist eine Verletzung des geltenden Rechts, nämlich des § 6 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Grefrath vom 14.12.1999.

Rechtlich betrachtet liegt somit in all den Fällen in denen ausgetrunkene Flaschen nicht in Abfallbehältern entsorgt bzw. mit nach Hause genommen werden, sondern zum überwiegenden Teil „auf den Straßen und Plätzen landen“ ein Verstoß gegen das Verunreinigungsverbot vor und damit eine Störung der öffentlichen Sicherheit aufgrund der Verletzung von Rechtsvorschriften.

Damit ist die entscheidende materiell-rechtliche Voraussetzung zum Erlass der Allgemeinverfügung zur Gefahrenabwehr erfüllt.

Ein Vorgehen lediglich gegen einzelne Personen, die gezielt Flaschen unsachgemäß abstellen oder gar zerschlagen und damit zweifelsfrei auch Störer sind, bietet keinen ausreichenden Schutz der Masse an feiernden Menschen.

b.) Verhältnismäßigkeit

Durch das Mitführ- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen wird weitestgehend sichergestellt, dass diese nicht in die Bereiche der Feiernden gelangen. Die Verbote sind geeignet, die zuvor genannten Gefahren durch Glasbruch in einem stark besuchten Bereich weitestgehend abzuwehren.

Durch das Glasverbot kann zwar nicht ausgeschlossen werden, dass unbefugterweise Glasbehältnisse in das Verbotsgelände zum dortigen Verbrauch gelangen. Es ist jedoch zu erwarten, dass der Gebrauch von Glas eine hinreichende Beschränkung erfährt, die ausreicht, den abzuwehrenden Gefahren wirksam zu begegnen.

Mit anderen, milderem Mitteln als durch das verfügte Verbot ist den zu erwartenden Verletzungsfolgen nicht beizukommen.

Ein öffentlicher Aufruf in der lokalen Presse das Mitbringen von Glasbehältnissen aufgrund einer Verletzungsgefahr bei Glasbruch zu unterlassen, bietet keine Gewähr dafür, dass diesem Aufruf auch tatsächlich gefolgt wird.

Eine streng limitierte Zutrittsregelung für lediglich einen bestimmten Personenkreis, was ebenfalls zu einer Verminderung der Verletzungsgefahr führen würde, bedeutet ein wesentlich erheblicher Eingriff in die Rechte der Feiernden.

Das mildeste Mittel, das trotzdem eine effektive Abwehr der Gefahren durch weg geworfenes Glas oder umherliegendes Glas bietet ist das Glasverbot im räumlichen Geltungsbereich. Das Glasverbot führt zu keiner unverhältnismäßigen Einschränkung der Freiheitsrechte der feiernden, friedlichen Karnevalisten. Ein solches Verbot verhindert nicht den Spaß am

Feiern, da Alternativen wie Dosen, Kunststoff- oder Hartplastikbecher und Plastikflaschen mitgeführt werden dürfen.

Von dem unter Ziffer I. angeordneten generellen Mitführungsverbot von Glasbehältnissen sind lediglich Getränkeliieferanten und diejenigen Personen ausgenommen, die das Glas offensichtlich und ausschließlich zum häuslichen Gebrauch mit sich führen. Damit besteht für Lieferanten und Anlieger innerhalb des Geltungsbereiches die Möglichkeit, Getränke in die entsprechenden Gewerbebetriebe bzw. nach Hause zu bringen.

Zu 2. Zeitlicher Geltungsbereich

Der zeitliche Geltungsbereich umfasst den Zeitraum der Gefahrenspitzenzeiten, in denen aufgrund der Erfahrungen aus dem Vorjahr vermehrt mit Glasbruch zu rechnen ist.

Ein darüber hinausgehendes Glasverbot wäre angesichts der Erkenntnisse des Vorjahres unverhältnismäßig.

Zu 3. Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches wurden aufgrund der Erfahrungen der letzten zwei Jahre durch die Polizei, des Ordnungsamtes sowie des Sanitätsdienstes des Roten Kreuzes bestimmt. In diesem Geltungsbereich war das höchste Besucheraufkommen zu verzeichnen, da der Karnevalszug in diesem Geltungsbereich endete und auch in diesem Jahr enden wird.

Zu 4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage der § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung VwGO- in der zur Zeit gültigen Fassung.

Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Gefahren, welche von missbräuchlich benutzten Glasbehältnissen ausgehen, können nur für so bedeutende Individual-Schutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum insbesondere unbeteiligter Personen so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden kann. Demgegenüber müssen gleichermaßen das gewerbliche Interesse an einem Verkauf von Glasgebinden und das private Interesse an der Benutzung von Glas in öffentlichen Bereichen lediglich temporär zurückstehen. Durch die Vollzugsfolgen wird nicht die Versorgung mit Getränken eingeschränkt. Auch kann der persönliche Bedarf bzw. der Verkauf der Getränke durch die Nutzung von

Kunststoff-, Plastik- oder Pappbechern bzw. Kunststoffflaschen ersatzweise sichergestellt werden. Eine Hemmung der Vollziehung durch einen Rechtsbehelf würde indes die genannte Gefahr für Leib und Leben beziehungsweise Gesundheit in vollem Umfang bestehen lassen.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und die damit verbundene, zu erwartende Verhinderung von Gefahren, insbesondere für die körperliche Unversehrtheit, überwiegt das eventuelle Aufschubverbot einzelner Personen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionsstraße 39, 40213 Düsseldorf zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (Gesetz- und Verordnungsblatt NRW –GV.NRW- S. 548) eingereicht werden.

Hinweis der Verwaltung

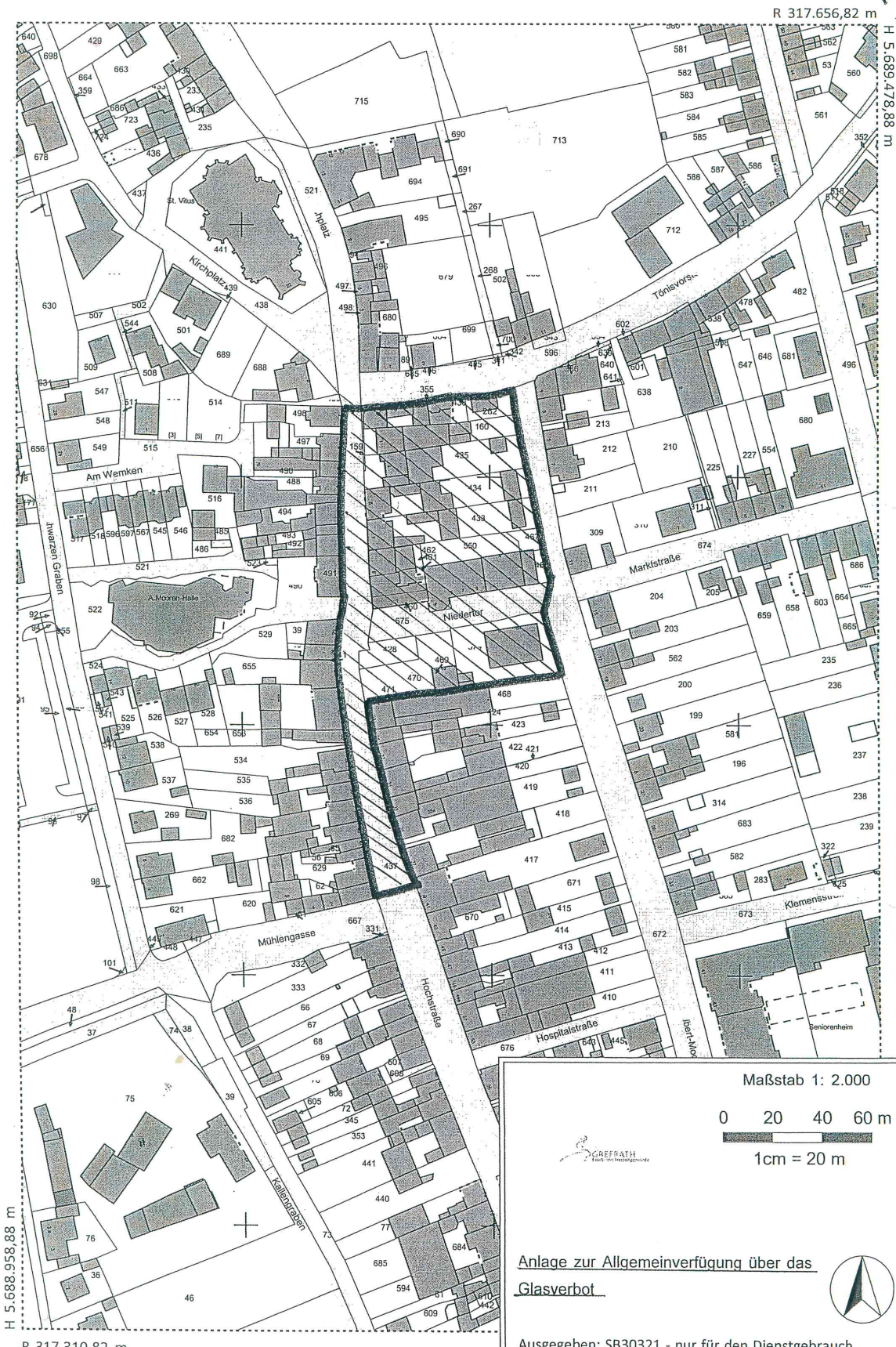
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgestellt worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden können. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Hinweis der Verwaltung zu möglichen Zwangsmitteln

Es ist vorgesehen, für jeden Fall des Mitführens oder Benutzens eines Glasbehältnisses ein Zwangsgeld von 30,00€ je Glasbehältnis vor Ort im Einzelfall anzudrohen und festzusetzen.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis/die Glasbehältnisse daraufhin nicht aus der Verbotszone entfernt wird/werden, kann unmittelbarer Zwang in Form der Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

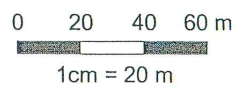
Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister
Im Auftrage
Franken



H 5.688,958,88 m

R 317.310,82 m

Maßstab 1: 2.000



Anlage zur Allgemeinverfügung über das
Glasverbot



Ausgegeben: SB30321 - nur für den Dienstgebrauch

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 94

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemein- de Grefrath zum 31.12.2014 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2014 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2014 in Höhe von 2.918.677,12 € wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 13.12.2016 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2014 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 05.01.2017 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2014 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzzrechnung des Haushaltsjahres 2014 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Grefrath

Bilanz zum 31.12.2014

AKTIVA

	31.12.2014	01.01.2014
1. Anlagevermögen	107.485.022,25	112.626.724,75
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	28.419,84	35.226,87
1.2 Sachanlagen	88.006.264,55	90.125.238,33
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	12.975.451,95	13.018.254,09
1.2.1.1 Grünflächen	11.455.351,22	11.466.194,39
1.2.1.2 Ackerland	422.513,65	423.110,35
1.2.1.3 Wald, Forsten	487.440,41	483.876,86
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	610.146,67	645.072,49
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.749.398,35	20.005.192,53
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.217.962,49	1.258.656,19
1.2.2.2 Schulen	8.121.349,94	8.376.940,22
1.2.2.3 Wohnbauten	4.981.831,01	5.134.491,28
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.428.254,91	5.235.104,84
1.2.3 Infrastrukturvermögen	53.262.912,59	54.967.735,02
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.138.986,78	10.138.986,78
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	328.621,04	342.289,18
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.543.496,34	24.037.504,17
1.2.3.5 Staßennetz m. Wegen, Plätzen u. Verkehrslenk.anl.	18.636.259,85	19.815.018,11
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	615.548,58	633.936,78
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	11.078,00	13.847,50
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.145,00	245.622,30
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.042.524,59	1.129.254,62
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	302.251,14	324.069,38
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	654.502,93	421.262,89
1.3 Finanzanlagen	19.450.337,86	22.466.259,55
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	18.993.948,22	22.026.164,41
1.3.2 Beteiligungen	272.542,01	272.542,01
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	172.047,86	153.047,86
1.3.5 Ausleihungen	11.799,77	14.505,27
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	11.799,77	14.505,27
2. Umlaufvermögen	1.045.914,42	767.800,78
2.1 Vorräte	26.114,63	21.597,65
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	26.114,63	21.597,65
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	929.303,17	651.151,84
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	904.915,71	615.638,42
2.2.1.1 Gebühren	185.061,32	111.582,48
2.2.1.2 Beiträge	5.925,90	34.604,89
2.2.1.3 Steuern	293.604,26	204.620,84
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	147.254,67	9.466,34
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	273.069,56	255.363,87
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	24.387,46	35.513,42
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	9.720,55	12.695,89
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00	500,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	2.114,49	0,00
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	12.552,42	22.317,53
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	90.496,62	95.051,29
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	120.384,13	90.283,13
Summe:	108.651.320,80	113.484.808,66

PASSIVA

31.12.2014

01.01.2014

<u>1. Eigenkapital</u>	42.614.863,58	48.565.756,85
1.1 Allgemeine Rücklage	45.533.540,70	52.909.998,79
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-2.918.677,12	-4.344.241,94
<u>2. Sonderposten</u>	27.706.962,86	28.678.931,14
2.1 für Zuwendungen	13.285.980,75	13.611.937,58
2.2 für Beiträge	11.306.382,31	11.676.116,09
2.3 für den Gebührenaussgleich	165.376,56	249.451,53
2.4 Sonstige Sonderposten	2.949.223,24	3.141.425,94
<u>3. Rückstellungen</u>	9.037.144,00	8.646.025,72
3.1 Pensionrückstellungen	8.551.902,00	8.186.440,00
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	485.242,00	459.585,72
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	27.458.960,32	25.735.811,30
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	18.074.715,31	17.387.083,32
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	8.345.402,64	8.862.613,09
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.729.312,67	8.524.470,23
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	7.492.783,21	6.679.941,59
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	4.037,86	15.665,86
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	569.082,61	729.482,58
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	2.916,64	5.636,36
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	541.510,49	575.352,71
4.8 erhaltene Anzahlungen	773.914,20	342.648,88
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	1.833.390,04	1.858.283,65
Summe:	108.651.320,80	113.484.808,66

Ergebnisrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2014

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	11.821.480,01	12.268.941,00	12.161.599,73	-107.341,27
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.152.988,32	3.426.748,83	3.361.548,26	-65.200,57
3.	+ sonstige Transfererträge	2.785,72	200,00	1.631,48	1.431,48
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.127.573,53	5.692.004,17	5.376.646,70	-315.357,47
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	130.235,48	171.720,00	184.374,17	12.654,17
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	146.057,99	157.355,00	142.709,22	-14.645,78
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.582.800,60	1.083.558,22	2.034.150,22	950.592,00
8.	= Ordentliche Erträge	20.963.921,65	22.800.527,22	23.262.659,78	462.132,56
9.	- Personalaufwendungen	-4.660.467,18	-4.790.703,00	-4.822.939,62	-32.236,62
10.	- Versorgungsaufwendungen	-398.505,92	-314.432,00	-476.719,45	-162.287,45
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.665.957,21	-5.833.850,16	-4.672.079,08	1.161.771,08
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.628.429,61	-2.649.449,40	-2.630.088,91	19.360,49
13.	- Transferaufwendungen	-11.266.492,92	-11.501.676,00	-11.656.677,12	-155.001,12
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-894.207,74	-839.955,80	-1.182.568,87	-342.613,07
15.	= Ordentliche Aufwendungen	-24.514.060,58	-25.930.066,36	-25.441.073,05	488.993,31
16.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-3.550.138,93	-3.129.539,14	-2.178.413,27	951.125,87
17.	+ Finanzerträge	8.255,29	234.100,00	5.467,39	-228.632,61
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-802.358,30	-727.180,00	-745.731,24	-18.551,24
19.	= Finanzergebnis	-794.103,01	-493.080,00	-740.263,85	-247.183,85
20.	= Ordentliches Ergebnis	-4.344.241,94	-3.622.619,14	-2.918.677,12	703.942,02
21.	= Jahresergebnis	-4.344.241,94	-3.622.619,14	-2.918.677,12	703.942,02
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
22.	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,04	0,04
23.	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00
25.	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00	0,00	-3.032.216,19	-3.032.216,19
26.	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	0,00	0,00	-3.032.216,15	-3.032.216,15

Finanzrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2014

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern u. ähnl. Abgaben	12.162.282,11	12.268.941,00	12.491.540,49	222.599,49
2.	+ Zuwend.u. allg. Umlagen	1.603.447,00	2.878.827,00	2.815.519,00	-63.308,00
3.	+ sonst. Transfereinzahlungen	2.395,54	200,00	2.021,66	1.821,66
4.	+ Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	4.666.713,34	4.974.080,00	4.639.218,07	-334.861,93
5.	+ Privatrechtl. Leistungsentgelte	135.030,06	171.720,00	184.769,30	13.049,30
6.	+ Kostenerstatt. u. Kostenuml.	149.268,16	157.355,00	145.817,43	-11.537,57
7.	+ Sonstige Einzahlungen	838.827,64	882.800,00	803.113,28	-79.686,72
8.	+ Zinsen u. sonst. Finanzeinlagen	8.277,78	234.100,00	5.462,10	-228.637,90
9.	= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	19.566.241,63	21.568.023,00	21.087.461,33	-480.561,67
10.	- Personalauszahlungen	-4.359.114,97	-4.450.824,00	-4.377.785,65	73.038,35
11.	- Versorgungsauszahlungen	-411.617,12	-314.432,00	-455.437,25	-141.005,25
12.	- Auszahl. f. Sach- u. Dienstleist.	-4.744.495,42	-5.833.850,16	-4.782.181,20	1.051.668,96
13.	- Zinsen u. sonst. Finanzauszahl.	-725.133,92	-727.180,00	-747.719,66	-20.539,66
14.	- Transferauszahlungen	-11.199.717,89	-11.501.676,00	-11.678.074,87	-176.398,87
15.	- Sonstige Auszahlungen	-737.017,09	-839.955,80	-743.472,55	96.483,25
16.	= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.177.096,41	-23.667.917,96	-22.784.671,18	883.246,78
17.	= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.610.854,78	-2.099.894,96	-1.697.209,85	402.685,11
18.	+ Zuwend. f. Invest.-maßnahmen	535.105,80	479.300,00	603.421,67	124.121,67
19.	+ Einzahl. a.d. Veräuß. v. Sachanl.	103.935,13	200.000,00	64.144,00	-135.856,00
21.	+ Einzahl. a. Beiträg. u. ähnl. Entgelten	391.366,58	0,00	174.584,67	174.584,67
22.	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23.	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.030.407,51	679.300,00	842.150,34	162.850,34
24.	- Auszahl. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-95.282,41	-191.600,00	-34.050,67	157.549,33
25.	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-890.141,50	-1.302.858,45	-393.316,35	909.542,10
26.	- Auszahl. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-125.014,54	-619.706,11	-172.964,40	446.741,71
27.	- Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-16.600,00	-19.000,00	-19.000,00	0,00
28.	- Auszahl. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	-24.000,00	0,00	24.000,00
30.	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.127.038,45	-2.157.164,56	-619.331,42	1.537.833,14
31.	= Saldo aus Investitionstätigkeit	-96.630,94	-1.477.864,56	222.818,92	1.700.683,48
32.	= Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	-2.707.485,72	-3.577.759,52	-1.474.390,93	2.103.368,59
33.	+ Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	0,00	628.036,00	1.700.000,00	1.071.964,00
35.	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	-917.256,06	-1.013.000,00	-1.063.157,26	-50.157,26
37.	= Saldo aus Finanztätigkeit	-917.256,06	-384.964,00	636.842,74	1.021.806,74
38.	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-3.624.741,78	-3.962.723,52	-837.548,19	3.125.175,33
39.	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	-2.918.306,17	-6.584.890,00	-6.584.945,90	-55,90
40.	+ Bestand an fremden Bestandsmitteln	-41.897,95	0,00	19.774,00	19.774,00
41.	= Liquide Mittel	-6.584.945,90	-10.547.613,52	-7.402.720,09	3.144.893,43

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21 während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 05.01.2017

Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 98

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Feststellung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grefrath zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 gem. § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie den vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Viersen testierten Jahresabschluss zum 31.12.2015 einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt.

Der Jahresfehlbetrag des Haushaltsjahres 2015 in Höhe von 4.472.121,89 € wird der Allgemeinen Rücklage entnommen.

Die Ratsmitglieder der Gemeinde Grefrath haben mit Beschluss vom 13.12.2016 dem Bürgermeister gem. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW die Entlastung für das Haushaltsjahr 2015 erteilt.

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Viersen gem. § 96 Abs. 2 GO NRW mit Schreiben vom 05.01.2017 angezeigt worden.

Die nachfolgende Schlussbilanz zum 31.12.2015 sowie die Gesamtergebnis- und die Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Grefrath

Bilanz zum 31.12.2015

AKTIVA

	31.12.2015	01.01.2015
<u>1. Anlagevermögen</u>	105.376.707,09	107.485.022,25
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	17.357,21	28.419,84
1.2 Sachanlagen	86.430.703,33	88.006.264,55
1.2.1 Unbebaute Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte	13.069.382,18	12.975.451,95
1.2.1.1 Grünflächen	11.665.832,20	11.455.351,22
1.2.1.2 Ackerland	422.513,65	422.513,65
1.2.1.3 Wald, Forsten	450.954,75	487.440,41
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	530.081,58	610.146,67
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	19.064.051,16	19.749.398,35
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.177.268,80	1.217.962,49
1.2.2.2 Schulen	7.881.303,31	8.121.349,94
1.2.2.3 Wohnbauten	4.833.195,91	4.981.831,01
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.172.283,14	5.428.254,91
1.2.3 Infrastrukturvermögen	51.884.714,07	53.262.912,59
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	10.203.381,89	10.138.986,78
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	314.952,91	328.621,04
1.2.3.3 Gleisanlagen	0,00	0,00
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.282.843,08	23.543.496,34
1.2.3.5 Staßennetz m. Wegen, Plätzen u. Verkehrslenk.anl.	17.486.375,80	18.636.259,85
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	597.160,39	615.548,58
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	8.308,50	11.078,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8.145,00	8.145,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.337.799,59	1.042.524,59
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	352.936,55	302.251,14
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	705.366,28	654.502,93
1.3 Finanzanlagen	18.928.646,55	19.450.337,86
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	18.472.556,86	18.993.948,22
1.3.2 Beteiligungen	272.542,01	272.542,01
1.3.3 Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	172.047,86	172.047,86
1.3.5 Ausleihungen	11.499,82	11.799,77
1.3.5.1 an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00	0,00
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	11.499,82	11.799,77
<u>2. Umlaufvermögen</u>	1.665.385,12	1.045.914,42
2.1 Vorräte	21.296,15	26.114,63
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	21.296,15	26.114,63
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.467.006,27	929.303,17
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen	904.612,20	904.915,71
2.2.1.1 Gebühren	169.637,90	185.061,32
2.2.1.2 Beiträge	2.686,97	5.925,90
2.2.1.3 Steuern	374.633,06	293.604,26
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	55.672,65	147.254,67
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	301.981,62	273.069,56
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	562.394,07	24.387,46
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	31.860,66	9.720,55
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	942,43	0,00
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00	2.114,49
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00	0,00
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00	0,00
2.2.2.6 sonstige privatrechtliche Forderungen	529.590,98	12.552,42
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0,00
2.4 Liquide Mittel	177.082,70	90.496,62
<u>3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten</u>	102.794,71	120.384,13
Summe:	107.144.886,92	108.651.320,80

PASSIVA

31.12.2015

01.01.2015

<u>1. Eigenkapital</u>	37.537.236,65	42.614.863,58
1.1 Allgemeine Rücklage	42.009.358,54	45.533.540,70
1.2 Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3 Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
1.4 Jahresüberschuss / Fehlbetrag	-4.472.121,89	-2.918.677,12
<u>2. Sonderposten</u>	<u>27.540.266,67</u>	<u>27.706.962,86</u>
2.1 für Zuwendungen	13.547.149,38	13.285.980,75
2.2 für Beiträge	11.097.857,14	11.306.382,31
2.3 für den Gebührenaussgleich	134.382,88	165.376,56
2.4 Sonstige Sonderposten	2.760.877,27	2.949.223,24
<u>3. Rückstellungen</u>	<u>9.354.604,00</u>	<u>9.037.144,00</u>
3.1 Pensionrückstellungen	8.904.636,00	8.551.902,00
3.2 Rückstellung für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3 Instandhaltungsrückstellung	0,00	0,00
3.4 Sonstige Rückstellungen	449.968,00	485.242,00
<u>4. Verbindlichkeiten</u>	<u>30.881.961,76</u>	<u>27.458.960,32</u>
4.1 Anleihen	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	19.835.705,91	18.074.715,31
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
4.2.2 von Beteiligungen	0,00	0,00
4.2.3 von Sondervermögen	0,00	0,00
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	10.607.091,24	8.345.402,64
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	9.228.614,67	9.729.312,67
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	8.772.690,10	7.492.783,21
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	4.037,86
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	720.456,64	569.082,61
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	13.174,87	2.916,64
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	556.671,28	541.510,49
4.8 erhaltene Anzahlungen	983.262,96	773.914,20
<u>5. Passive Rechnungsabgrenzung</u>	<u>1.830.817,84</u>	<u>1.833.390,04</u>
Summe:	107.144.886,92	108.651.320,80

Ergebnisrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2015

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	12.161.599,73	13.430.800,00	11.075.023,95	-2.355.776,05
2.	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.361.548,26	3.654.253,25	3.709.377,03	55.123,78
3.	+ sonstige Transfererträge	1.631,48	2.000,00	7.214,33	5.214,33
4.	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.376.646,70	5.770.184,20	5.492.439,47	-277.744,73
5.	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	184.374,17	181.645,00	235.449,57	53.804,57
6.	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	142.709,22	260.485,00	753.774,36	493.289,36
7.	+ Sonstige ordentliche Erträge	2.034.150,22	1.127.594,31	1.774.418,13	646.823,82
8.	= Ordentliche Erträge	23.262.659,78	24.426.961,76	23.047.696,84	-1.379.264,92
9.	- Personalaufwendungen	-4.822.939,62	-4.794.970,00	-4.753.256,63	41.713,37
10.	- Versorgungsaufwendungen	-476.719,45	-297.298,00	-444.916,70	-147.618,70
11.	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-4.672.079,08	-5.372.576,87	-4.517.934,20	854.642,67
12.	- Bilanzielle Abschreibungen	-2.630.088,91	-2.543.458,74	-2.609.047,15	-65.588,41
13.	- Transferaufwendungen	-11.656.677,12	-12.108.436,00	-12.336.337,64	-227.901,64
14.	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.182.568,87	-782.209,54	-1.285.687,70	-503.478,16
15.	= Ordentliche Aufwendungen	-25.441.073,05	-25.898.949,15	-25.947.180,02	-48.230,87
16.	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-2.178.413,27	-1.471.987,39	-2.899.483,18	-1.427.495,79
17.	+ Finanzerträge	5.467,39	234.100,00	285.644,28	51.544,28
18.	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-745.731,24	-744.130,00	-1.858.282,99	-1.114.152,99
19.	= Finanzergebnis	-740.263,85	-510.030,00	-1.572.638,71	-1.062.608,71
20.	= Ordentliches Ergebnis	-2.918.677,12	-1.982.017,39	-4.472.121,89	-2.490.104,50
21.	= Jahresergebnis	-2.918.677,12	-1.982.017,39	-4.472.121,89	-2.490.104,50
Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage					
22.	+ Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	0,04	0,00	8.721,18	8.721,18
23.	+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
24.	- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen		0,00	-92.834,86	-92.834,86
25.	- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	-3.032.216,19	0,00	-521.391,36	-521.391,36
26.	= Verrechnungssaldo (=Zeilen 27 bis 30)	-3.032.216,15	0,00	-605.505,04	-605.505,04

Finanzrechnung

vom 01.Januar bis 31.Dezember 2015

Einzahlungs- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist
		€	€	€	€
1.	Steuern u. ähnl. Abgaben	12.491.540,49	13.430.800,00	10.745.901,30	-2.684.898,70
2. +	Zuwend.u. allg. Umlagen	2.815.519,00	3.114.800,00	3.091.122,15	-23.677,85
3. +	sonst. Transfereinzahlungen	2.021,66	2.000,00	7.214,33	5.214,33
4. +	Öffentl.-rechtl. Leistungsentg.	4.639.218,07	5.134.880,00	4.992.038,84	-142.841,16
5. +	Privatrechtl. Leistungsentgelte	184.769,30	181.645,00	211.731,86	30.086,86
6. +	Kostenerstatt. u. Kostenuml.	145.817,43	260.485,00	742.083,74	481.598,74
7. +	Sonstige Einzahlungen	803.113,28	826.800,00	567.329,03	-259.470,97
8. +	Zinsen u. sonst. Finanzeinlagen	5.462,10	234.100,00	285.649,57	51.549,57
9. =	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	21.087.461,33	23.185.510,00	20.643.070,82	-2.542.439,18
10. -	Personalauszahlungen	-4.377.785,65	-4.500.927,00	-4.393.096,51	107.830,49
11. -	Versorgungsauszahlungen	-455.437,25	-297.298,00	-470.701,74	-173.403,74
12. -	Auszahl. f. Sach- u. Dienstleist.	-4.782.181,20	-5.372.576,87	-4.506.397,55	866.179,32
13. -	Zinsen u. sonst. Finanzauszahl.	-747.719,66	-744.130,00	-1.865.500,44	-1.121.370,44
14. -	Transferauszahlungen	-11.678.074,87	-12.108.436,00	-12.820.795,20	-712.359,20
15. -	Sonstige Auszahlungen	-743.472,55	-782.209,54	-735.900,09	46.309,45
16. =	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-22.784.671,18	-23.805.577,41	-24.792.391,53	-986.814,12
17. =	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.697.209,85	-620.067,41	-4.149.320,71	-3.529.253,30
18. +	Zuwend. f. Invest.-maßnahmen	603.421,67	609.500,00	669.296,93	59.796,93
19. +	Einzahl. a.d. Veräuß. v. Sachanl.	64.144,00	1.000.000,00	1.105.862,92	105.862,92
21. +	Einzahl. a. Beiträg. u. ähnl. Entgelten	174.584,67	0,00	678.235,29	678.235,29
22. +	sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. =	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	842.150,34	1.609.500,00	2.453.395,14	843.895,14
24. -	Auszahl. f. d. Erwerb v. Grundst. u. Gebäuden	-34.050,67	-172.327,34	-33.139,60	139.187,74
25. -	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-393.316,35	-5.741.534,61	-711.567,16	5.029.967,45
26. -	Auszahl. f.d. Erwerb v. bewegl. Anlagevermögen	-172.964,40	-607.190,49	-535.628,12	71.562,37
27. -	Auszahl. f.d. Erwerb v. Finanzanlagen	-19.000,00	0,00	0,00	0,00
28. -	Auszahl. von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30. =	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-619.331,42	-6.521.052,44	-1.280.334,88	5.240.717,56
31. =	Saldo aus Investitionstätigkeit	222.818,92	-4.911.552,44	1.173.060,26	6.084.612,70
32. =	Finanzmittelüberschuss / - fehlbetrag	-1.474.390,93	-5.531.619,85	-2.976.260,45	2.555.359,40
33. +	Aufnahme u. Rückflüsse von Darlehen	1.700.000,00	4.661.920,00	2.789.000,00	-1.872.920,00
35. -	Tilgung und Gewährung von Darlehen	-1.063.157,26	-1.028.000,00	-1.025.260,20	2.739,80
37. =	Saldo aus Finanztätigkeit	636.842,74	3.633.920,00	1.763.739,80	-1.870.180,20
38. =	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-837.548,19	-1.897.699,85	-1.212.520,65	685.179,20
39. +	Anfangsbestand an Finanzmitteln	-6.584.945,90		-7.402.720,09	-7.402.720,09
40. +	Bestand an fremden Bestandsmitteln	19.774,00		18.587,19	18.587,19
41. =	Liquide Mittel	-7.402.720,09	-1.897.699,85	-8.596.653,55	-6.698.953,70

Der Jahresabschluss mit seinen Anlagen (Anhang, Lagebericht, Gesamtergebnisrechnung, Teilergebnisrechnungen, Gesamtfinanzrechnung, Teilfinanzrechnungen und der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes) liegt gem. § 96 Abs. 2 GO NRW ab sofort im Rathaus Grefrath, Zimmer 21 während der Dienststunden bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Grefrath, den 05.01.2017

Der Bürgermeister
gez.
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 103

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kempen für das Haushaltsjahr 2017 mit ihren Anlagen liegt ab dem 20. Januar 2017 während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 118/119 (Kämmereiamt) öffentlich aus und wird zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Kempen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Diese können schriftlich dem Bürgermeister in Kempen eingereicht oder während der Dienststunden bei dem Kämmereiamt im Rathaus in Kempen zur Niederschrift erklärt werden.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Kempen in öffentlicher Sitzung am 04. April 2017.

Kempen, den 02. Januar 2017

Der Bürgermeister
gez. Rübo
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 108

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Stadt Kempen zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen

108

und der Stadt Kempen vom 28.11./19.12.2016 zur Sammlung und Beförderung von Alttextilien gemäß § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zum 20.12.2016 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 52 vom 29.12.2016) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Kempen, den 18. Januar 2017

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Kahl

Technischer Beigeordneter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 108

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:
Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelschulzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen.

Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ (Eintragsfrist vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017) für die Stadt Kempen wird in der Zeit von **Diens- tag, den 24. Januar 2017 bis Freitag, den 27. Januar 2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Dienstag	von 8.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	von 8.00 - 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 8.00 - 16.00 Uhr

**im Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss,
Buttermarkt 1, 47906 Kempen**

für Stimmberechtigte zur Einsicht bereit gehalten. Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) eingetragen ist.

3. Das Wählerverzeichnis ((Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
4. Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer
 - a) in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist oder
 - b) einen Eintragungsschein hat und stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von Dienstag, den 24. Februar 2017 bis Freitag, den 27. Januar 2017) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Kempen, Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen eingelegt werden.

5. Alle im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen und nicht gestrichenen Stimmberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.

6. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
7. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, wer
 - 7.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist,
 - 7.2 als Eintragungsberechtigter nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und
 - a) nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) bis zum 27. Januar 2017 versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) aufgenommen worden ist
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist und dies erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wird ein Eintragungsschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.

8. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist (spätestens bis zum 31. Mai 2017) ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Kempen, Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Stimmberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt,

muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Kempen, den 10. Januar 2017

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez.
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 108

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Bekanntmachung der Stadt Kempen über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

Die Stadt Kempen ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) in Verbindung mit § 12 Abs. 2 bis Abs. 5 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) verpflichtet, die Eintragungslisten und deren Auslegungsstellen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ öffentlich bekannt zu machen.

Die Eintragungslisten werden im **Rathaus, Service-Stelle, Erdgeschoss, Buttermarkt 1, 47906 Kempen** für die Dauer von 18 Wochen in der Zeit vom **02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017** öffentlich ausgelegt und für die im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) der Stadt Kempen eingetragenen Eintragungsberechtigten während der folgenden Öffnungszeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags und dienstags:	08.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs:	08.00 bis 12.30 Uhr
donnerstags:	08.00 bis 18.00 Uhr
freitags:	08.00 bis 16.00 Uhr

Die Auslegung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und Abs. 5 VIVBVEG und der III. Bekanntmachung über die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ vom 05.01.2017 (MBI.NRW. Ausgabe 2017 Nr. 1) zusätzlich an den im Folgenden aufgeführten Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017

110

Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr in der Service-Stelle im Rathaus.

Zur Eintragung wird zugelassen, wer als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat. Der/die Stimmberechtigte (Eintragungsberechtigte) muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Kempen, den 16.01.2017

Stadt Kempen
Der Bürgermeister
gez.
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 110

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017) der Stadt Nettetal wird in der Zeit von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerservices und zwar

am 24.01.2017 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
am 25.01.2017 von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr,
am 26.01.2017 von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
am 27.01.2017 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn

Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.**

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
6. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
 - a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist aus-

gestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Nettetal, 11. Januar 2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 110

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Nettetal ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungslisten und deren Auslegungsstellen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ öffentlich bekannt zu machen.

Die Eintragungslisten werden im **Rathaus, Bürgerservice, Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal** für die Dauer von 18 Wochen in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** öffentlich ausgelegt und für die im Wählerverzeichnis der Stadt Viersen eingetragenen Stimmberechtigten während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags und donnerstags: 08.00 bis 18.00 Uhr
dienstags und mittwochs: 08.00 bis 16.30 Uhr
freitags: 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Auslegung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG und der III. Bekanntmachung über die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der paralle-

len Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ vom 05.01.2017 (MBI.NRW. Ausgabe 2017 Nr. 1) zusätzlich an den im Folgenden aufgeführten Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017

Sonntag, 26. März 2017

Sonntag, 30. April 2017

Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice, Raum 165, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal.

Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat. Der/die Stimmberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Nettetal, 11. Januar 2017

gez.
Wagner
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 111

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Breyell

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.05.2012 die Aufstellung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Am 24.06.2015 hat der Rat der Stadt Nettetal den Beschluss über die Aufstellung mit geändertem Geltungsbereich neu gefasst.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 15.11.2016 die öffentliche Auslegung der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich nördlich der Ortsmitte von Breyell an dessen Ortsrand zwischen Autobahn A 61, Dohrstraße, Schmaxbruch und Ritzbrucher Weg.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Um-112

weltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit **vom 27.01.2017 bis zum 28.02.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags

von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
	Umgebungslärmkarte NRW, Umweltportal NRW des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen	Übersicht über Lärmpegelbereiche von überörtlichen Verkehrswegen (u. a. Autobahn A61)
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Landes-Biotopkartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Liste der möglichen planungsrelevanten Arten für das Messtischblatt 4603/3
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Boden und Grundwasser	Geografisches Rauminformationssystem des Kreis Viersen, Altlastverdachtsflächenkataster	Keine Eintragungen von Altstandorten oder Altlastverdachtsflächen im Geltungsbereich
	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen (kein Schutzstatus für Böden im Planbereich)
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus
Wasser	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Luft und Klima	Mess-Station des LUQS (Luftqualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße „Juiser Feld“ in Nettetal-Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Untersuchungsparameter für den gesamten Stadtraum zur Luftqualität und zu relevanten Klimafaktoren
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Kultur- und sonstige Sachgüter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet (kein Eintrag im Planbereich)
	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Landschaft und Landschaftsbild	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus
Abfall- und Energiebewirtschaftung	Umweltbericht	die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht aus

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Fauna und Flora einschließlich der biologischen Vielfalt	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Lärm und Erschütterungen	Schalltechnische Untersuchung	Passiver und aktiver Lärmschutz gegen Verkehrs- und Gewerbelärm, vorbeugender Immissionsschutz in nachgeschalteten Bauleitplanverfahren erforderlich

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit Landschaft und Landschaftsbild	Kreis Viersen	Eventuelle Geruchsbelästigungen
	Bürger/-innen	Unterhaltungspflege einer Grünfläche
	Kreis Viersen	Gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil Ortsrandeingrünung
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Landesbetrieb Straßenbau NRW	Planerische Sicherung einer Streuobstwiese
		Ausgleichsmaßnahmen in der Anbauverbotszone
Boden und Grundwasser	Kreis Viersen	Genehmigungs- und überwachungs-freie Nutzung des Grundwassers

Zu den Themenblöcken Wasser, Luft und Klima, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

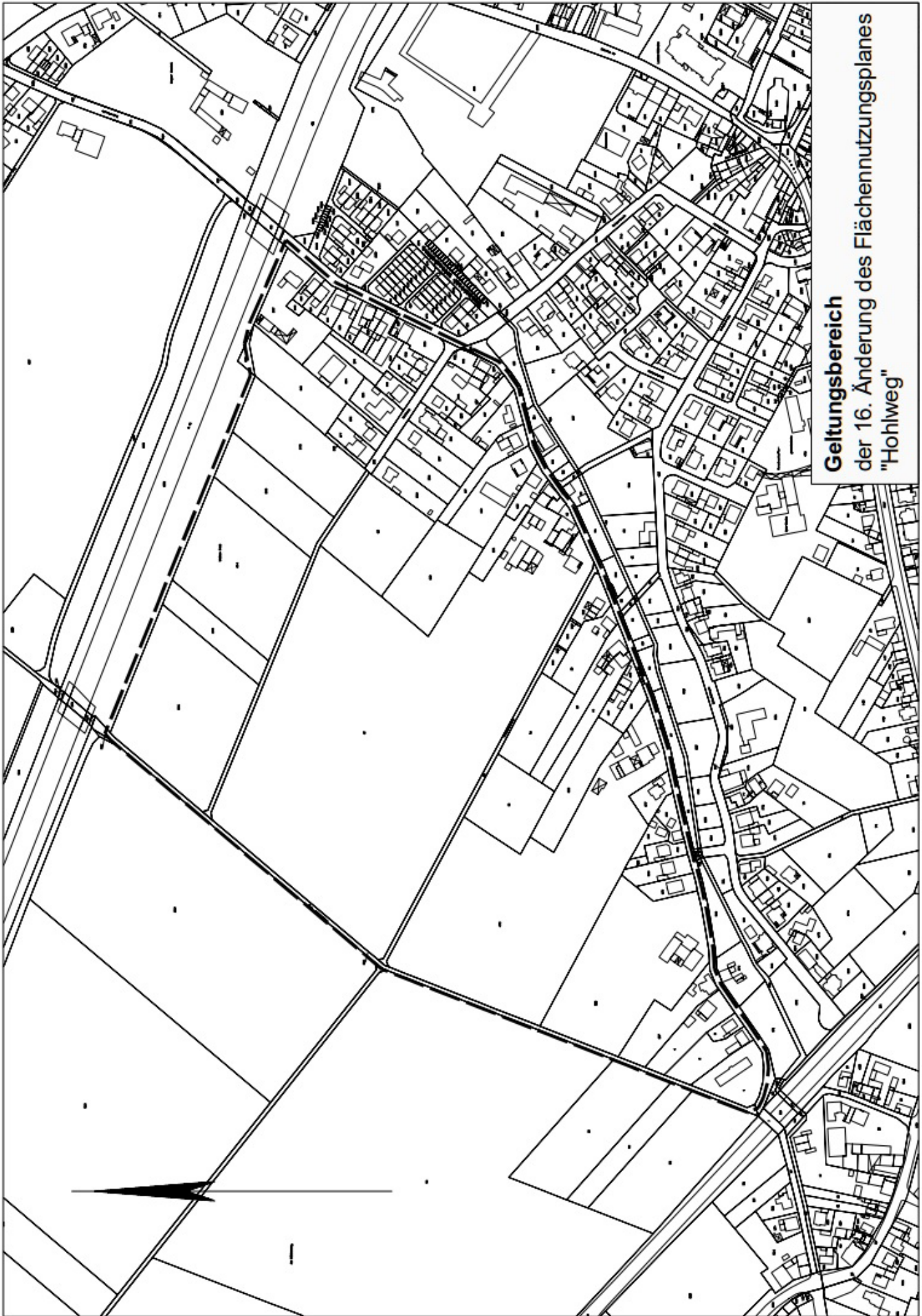
Zum Entwurf der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 11.01.2017

Im Auftrag
gez. Eckert



Geltungsbereich
der 16. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Hohlweg"

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 30.09.2015 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 15.11.2016 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt zwischen dem westlichen Teilstück der Bleichstraße und der Breyeller Straße am südwestlichen Rand der Lobbericher Innenstadt.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu dieser Bebauungsplanänderung wird in der Zeit **vom 27.01.2017 bis zum 28.02.2017** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 305 und 306** zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o. g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

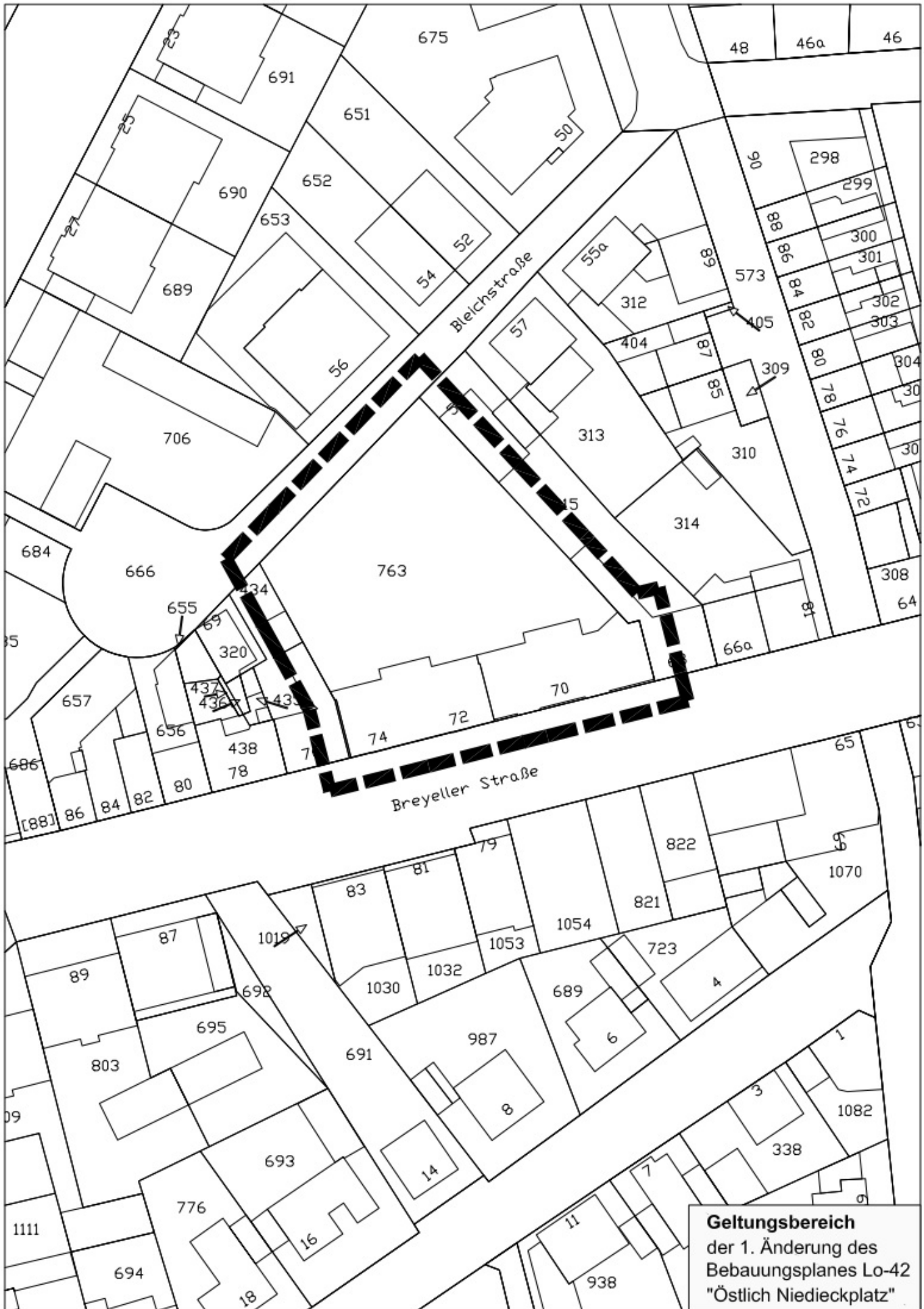
Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Lo-42 „Östlich Niedieckplatz“ abgesehen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 11.01.2017

Im Auftrag
gez. Eckert



Geltungsbereich
 der 1. Änderung des
 Bebauungsplanes Lo-42
 "Östlich Niedieckplatz"

Bekanntmachung des NettoBetriebs der Stadt Nettetal

Öffentliche Bekanntmachung des NettoBetriebs der Stadt Nettetal

Der Jahresabschluss 2015 des NettoBetriebs der Stadt Nettetal wurde vom Rat der Stadt Nettetal am 8.12.2016 festgestellt.

Der Jahresabschluss 2015 des NettoBetriebs einschließlich Anhang wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Bilanz des NettoBetriebs zum 31.12.2015:

NettoBetrieb					
Bilanz zum 31.12.2015					
AKTIVSEITE	31.12.2015	31.12.2014	PASSIVSEITE	31.12.2015	31.12.2014
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	21.099.277,54	21.099.277,54
1. Planungen	438.321,00	382.534,00	II. Kapitalrücklage	23.910.234,76	23.718.802,76
2. Software und Lizenzen	<u>6.779,00</u>	<u>9.798,00</u>	III. Gewinnrücklagen		
	445.100,00	392.332,00	1. Allgemeine Rücklage	10.118.949,58	
II. Sachanlagen			2. Zweckgebundene Rücklagen	<u>9.509.438,98</u>	
1. Grundstücke mit Betriebsbauten	81.560.438,18	82.174.708,08		19.628.388,56	19.628.388,56
2. Grundstücke ohne Bauten	24.467.338,07	24.703.633,81	IV. Bilanzgewinn		<u>1.769.122,69</u>
3. Aufbauten auf unbebauten Grundstücken	567.482,22	567.482,22		<u>1.356.272,99</u>	
4. Bauten auf fremden Grundstücken	70.923.500,00	71.190.140,77		65.994.173,85	66.215.591,55
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.205.454,00	1.074.553,00	B. Empfangene Ertragszuschüsse	1.888.505,00	1.821.516,00
6. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	930.785,51	892.862,51	C. Sonderposten für Investitionszuschüsse	23.590.084,42	24.530.573,28
7. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>995.679,10</u>	<u>608.102,31</u>	D. Rückstellungen		
	180.650.657,08	181.211.482,70	1. Sonstige Rückstellungen	1.354.257,55	950.388,59
B. Umlaufvermögen			E. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	65.081.779,30	64.037.616,28
1. Unbebaute Grundstücke	543.257,15	629.408,25	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 4.650.519,88, Vorjahr € 3.939.023,73		
2. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	53.265,79	53.063,96	2. Erhaltene Anzahlungen	906.522,04	906.522,04
3. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>9.774,89</u>	<u>4.015,82</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 199.952,08, Vorjahr € 199.082,08		
	606.297,63	686.488,03	3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	562.752,20	583.456,61
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 562.752,20, Vorjahr € 583.456,61		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	103.562,29	147.896,24	4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	24.028.227,04	24.484.165,06
2. Forderungen gegen die Stadt Nettetal	7.262.689,80	3.891.853,39	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 24.028.227,04, Vorjahr € 24.484.165,06		
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	223.177,74	418.612,17	5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	150.044,92	5.355,93
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>25.142,32</u>	<u>18.027,91</u>	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 150.044,92, Vorjahr € 5.355,93		
	7.614.572,15	4.276.389,71	6. Sonstige Verbindlichkeiten	477.825,22	485.563,55
III. Guthaben bei Kreditinstituten	2.405.117,07	5.152.478,12	davon mit einer Restlaufzeit bis zu 1 Jahr: € 305.692,78, Vorjahr € 305.495,97		
C. Rechnungsabgrenzungsposten	15.570,12	15.463,23		91.206.950,72	90.502.679,47
	191.737.314,05	191.734.633,79	F. Rechnungsabgrenzungsposten	7.903.342,51	7.713.884,90
	=====	=====		191.737.314,05	191.734.633,79
				=====	=====

Gewinn- und Verlustrechnung des NetteBetriebs für die Zeit vom 1.01. – 31.12.2015:

NetteBetrieb

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2015

	2015		2014	
	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse	23.397.288,43		23.686.878,13	
2. Andere aktivierte Eigenleistung	113.636,76		118.089,49	
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>1.771.550,35</u>		<u>1.861.842,98</u>	
		25.282.475,54		25.666.810,60
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Energie / Abwasser	1.663.085,20		1.711.322,17	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>9.928.841,03</u>		<u>9.966.632,50</u>	
		11.591.926,23		11.677.954,67
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	4.028.241,12		3.973.987,24	
b) Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beihilfen	1.250.461,68		1.312.543,04	
davon für Altersversorgung: € 422.656,73, Vorjahr: € 402.539,78				
		5.278.702,80		5.286.530,28
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		4.489.559,22		4.422.359,80
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.058.438,50		1.400.780,80
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.866,99		817,74
davon aus verbundenen Unternehmen € 4.867,01, Vorjahr: € 0,00				
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		3.228.457,16		3.211.440,85
davon an verbundene Unternehmen: € 11,13, Vorjahr: € 0,00				
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		- 359.741,38		- 331.438,06
11. Sonstige Steuern		<u>53.108,32</u>		<u>48.298,57</u>
12. Jahresfehlbetrag		- 412.849,70		- 379.736,63
13. Gewinnvortrag zum 01.01.2015		<u>1.769.122,69</u>		<u>2.148.859,32</u>
14. Bilanzgewinn zum 31.12.2015		<u>1.356.272,99</u>		<u>1.769.122,69</u>

Anhang zum Jahresabschluss 2015 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal:

NetteBetrieb, Nettetal
Anhang für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Bilanz ist nach § 266 HGB für große Kapitalgesellschaften und die Gewinn- und Verlustrechnung nach § 275 HGB in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren unter Beachtung der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgestellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Sachanlagen sind zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen, bewertet. Das Anlagevermögen wird linear abgeschrieben. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter bis zu einem Wert in Höhe von 150,00 € werden voll abgeschrieben. Für geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 150,00 € aber nicht 1.000,00 € übersteigt, wurden ein Sammelposten gebildet, der über fünf Jahre abgeschrieben wird. Für die Spezialausstattungen, Papierkörbe, Tische und Bänke sowie Friedhofs bäume wurden Festwerte gebildet.

Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurden zu den Einstandspreisen bewertet. Im Geschäftsbereich Baubetriebshof wurden hierfür Festwerte gebildet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden grundsätzlich zum Nennwert und Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt. Flüssige Mittel wurden zu Nominalwerten angesetzt.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tage darstellen.

Im Abwasserbereich werden die empfangenen Ertragszuschüsse seit dem 01.01.1989 jährlich mit 3,00 % der Ursprungsbeträge zugunsten der sonstigen betrieblichen Erträge aufgelöst. Zugänge ab dem 01.01.2003 werden unter dem Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen.

Die Sonderposten im Immobilienbereich werden in der Regel analog der Restnutzungsdauer des Anlagevermögens aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen. Sie sind mit dem notwendigen Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag passiviert. Die erhaltenen Anzahlungen betreffen die Schulpauschale und das Öko-konto sowie eine Zahlung des Niersverbandes zur Übernahme des Regenrückhaltebeckens Spitalstraße.

III. Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagennachweis dargestellt.

Anlagen im Bau

Die Summe der geleisteten Anzahlungen und Anlagen im Bau betragen im Geschäftsbereich Abwasser 240.137,52 €, im Geschäftsbereich Immobilien 739.380,61 € sowie im Geschäftsbereich Tiefbau 16.160,97 €. Darin sind die begonnenen Baumaßnahmen enthalten, die im Jahre 2015 noch nicht abgerechnet und als fertige Anlagen aktiviert wurden. Die Bauvorhaben ergeben sich unter anderem aus dem Abwasserbeseitigungskonzept und dem Vermögensplan.

Änderungen im Bestand der Grundstücke und Bauten

Der Geschäftsbereich Immobilien hat 2015 folgende Grundstücke veräußert:

Gemarkung	Flur	Nr.	Verkaufspreis in Euro
Breyell	13	972	17.000,00
Leuth	5	446	6.255,00
Leuth	5	445	2.767,50
Leuth	5	449	135,00
Kaldenkirchen	9	699	93.576,00
Gesamtsumme			119.733,50

Die Liefer- und Leistungsforderungen in Höhe von 103,6 T€ enthalten Forderungen aus Abwassergebühren und Forderungen aus Kostener-sätzen beziehungsweise aus Vermietung und Verpachtung.

Das Eigenkapital in Höhe von 65,99 Mio. € besteht aus dem Stammkapital, den allgemeinen, zweckgebundenen und Kapitalrücklagen und dem Bilanzgewinn. Wie Eigenkapital zu behandeln sind die „Empfangenen Ertragszuschüsse“ in Höhe von 1,69 Mio. € sowie die „Sonderposten für Investitionszuschüsse“ in Höhe von 23,59 Mio. €. Somit beträgt das Eigenkapital des NettoBetriebes 91,27 Mio. €.

Die sonstigen Rückstellungen in Höhe von 1.354,26 T€ enthalten Personalrückstellungen, Jahresabschlusskosten sowie unterlassene Instandhaltungen und Sonstiges.

Geschäftsbereich	€	%
Abwasser	110.165,60	8,14
Immobilien	934.316,26	68,99
Tiefbau	87.780,69	6,48
Baubetriebshof	221.995,00	16,39
Gesamt	1.354.257,55	100,00

	Stand 31.12.2015			
	Immobilien €	Abwasser €	Tiefbau €	Baubetriebshof €
Arbeiten Baumkataster	0,00	0,00	5.000,00	0,00
Leistungsorientierte Bezahlung	18.380,81	0,00	8.801,47	38.500,00
Pensionsverpflichtungen	35.563,00	0,00	12.068,50	9.741,00
Altersteilzeit	0,00	0,00	16.494,44	0,00
Resturlaub und Überstunden	71.054,00	25.553,87	19.618,00	152.754,00
Berufsgenossenschaft	0,00	0,00	0,00	2.600,00
Vorsteuer Instandhaltung Turnhallen	303.000,00	0,00	0,00	0,00
Rückstellung Prüfungskosten extern	35.000,00	20.500,00	13.617,23	12.000,00
Erstellung Abwassergebührenbescheide	0,00	10.700,00	0,00	0,00
Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen	22.000,00	0,00	2.000,00	0,00
Unterlassenen Instandhaltung für ungewisse Verb.	778,78	0,00	0,00	0,00
Brandschutzauflagen	292.000,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten	25.664,28	0,00	0,00	0,00
Alllastensanierung	80.575,39	0,00	0,00	0,00
Trinkwasserverordnung	41.500,00	0,00	0,00	0,00
Interne Kosten Jahresabschluss	8.800,00	0,00	7.500,00	6.400,00
Ausstehende Rechnungen	0,00	53.411,73	2.681,05	0,00
	<u>934.316,26</u>	<u>110.165,60</u>	<u>87.780,69</u>	<u>221.995,00</u>

Verbindlichkeiten

Für die Verbindlichkeiten bestehen folgende Restlaufzeiten:

Restlaufzeiten in 2015

	Gesamt 31.12.2015 €	davon mit einer Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr €	von 2-5 Jahre €	über 5 Jahre €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten 1)	65.081.780	4.650.520	13.459.881	46.971.379
2. Erhaltene Anzahlungen	906.522	189.962	664.405	52.155
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	562.752	562.752	0	0
4. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal	24.028.227	24.028.227	0	0
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	150.045	150.045	0	0
6. Sonstige Verbindlichkeiten	477.625	306.693	36.536	134.396
Insgesamt	91.206.951	29.888.199	14.160.822	47.157.930

1) Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten enthalten auch die Zinsabgrenzungen.

Die erhaltenen Anzahlungen setzen sich zusammen aus dem vom Geschäftsbereich Tiefbau von der Stadt Nettetal übernommenen Ökokonto in Höhe von 52.155,08 €, die von der Stadt Nettetal auf den NetteBetrieb Geschäftsbereich Immobilien übertragene Schulpauschale in Höhe von 664.404,88 € aus 2007, die im Berichtsjahr für Sanierungen an Schulgebäuden nicht in Anspruch genommen wurde sowie eine Zahlung des Niersverbandes in Höhe von 189.962,08 € an den Geschäftsbereich Abwasser für die Übernahme des Regenrückhaltebeckens Spitalstraße. Hierzu ist die notarielle Beurkundung im Berichtsjahr noch nicht erfolgt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal handelt es sich im Geschäftsbereich Abwasser um anteilige Personalkosten in Höhe von 1.805,15 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 366,05 €. Im Geschäftsbereich Immobilien resultieren die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal aus einem Darlehen der Stadt Nettetal in Höhe von 24.000.000,00 € sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 7.017,53 €. Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nettetal im Geschäftsbereich Baubetriebshof setzen sich zusammen aus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von 3.474,49 € sowie anteiligen Personalkosten in Höhe von 8.112,27 € im Geschäftsbereich Baubetriebshof und in Höhe von 7.451,55 € im Geschäftsbereich Tiefbau.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen handelt es sich im Geschäftsbereich Immobilien um Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtwerke Nettetal GmbH in Höhe von 146.158,30 € und einem Guthaben in Höhe von 7.590,46 € gegenüber der Städtisches Krankenhaus Nettetal GmbH sowie Verbindlichkeiten in Höhe von 11.477,08 € gegenüber der Stadtwerke Nettetal GmbH im Geschäftsbereich Tiefbau.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten des Geschäftsbereichs Abwasser handelt es sich um sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 187.738,94 € sowie um ein langfristiges Darlehen vom Niersverband in Höhe von 180.066,60 €. Im Geschäftsbereich Immobilien handelt es sich um kreditorische Debitoren in Höhe von 600,11 € sowie sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von 62.186,40 €. Sonstige Verbindlichkeiten in Höhe von € 25.819,45 € werden dem Geschäftsbereich Tiefbau sowie in Höhe von 21.213,72 € dem Geschäftsbereich Baubetriebshof zugeordnet.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

IV. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge und Aufwendungen des Unternehmens im Geschäftsjahr 2015 werden in der konsolidierten GuV-Rechnung dargestellt.

In der Position „sonstige betriebliche Erträge“ wurden im Geschäftsbereich Immobilien periodenfremde Erträge in Höhe von 62.657,85 €, im Geschäftsbereich Tiefbau periodenfremde Erträge in Höhe von 38.936,26 € sowie im Geschäftsbereich Baubetriebshof periodenfremde Erträge in Höhe von 15.614,55 € verbucht. Hierbei handelt es sich unter anderem um die Erstattungen aus Energieabrechnungen, Erträge aus Schadensfällen aus Vorjahren, Nachberechnungen von Mieten und Pachten sowie Erstattungen von Nutzungspauschalen aus Vorjahren.

Unter der Position „sonstige betriebliche Aufwendungen“ wurden für den Geschäftsbereich Tiefbau periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 8.977,85 €, beim Geschäftsbereich Baubetriebshof in Höhe von 12.136,57 € und im Geschäftsbereich Immobilien in Höhe von 16.297,81 € berücksichtigt. Die periodenfremden Aufwendungen resultieren aus diversen Rechnungen und Abrechnungen von Leistungen aus Vorjahren.

Personalaufwand

Im Berichtsjahr waren im NetteBetrieb 114 Personen beschäftigt, im Vorjahr 114. Der Aufwand für Löhne und Gehälter sowie soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung betrug 5,28 Mio. €.

Personalkosten	2015 Mio. €	2014 Mio. €
Löhne und Gehälter	4,03	3,97
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	1,25	1,31
davon für Altersversorgung	0,42	0,40
Insgesamt	5,28	5,29

Zwischen dem Geschäftsbereich Abwasser und der Stadtwerke Nettetal GmbH wurde im Dezember 2011 ein Dienstleistungsvertrag geschlossen. Dieser hob den bisherigen Betriebsführungsvertrag auf. Das Dienstleistungsentgelt betrug in 2015 insgesamt 544.528,92 €.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Nettetal betrug in 2015 insgesamt 407.564,32 €. Die Stadt rechnet nach dem tatsächlichen Aufwand ab. In dem Betrag sind die Kosten für die Revision, IT-Dienstleistungen und für die Leistungen verschiedener Querschnittsfunktionen enthalten.

Kostenüber- /Kostenunterdeckung

Im Geschäftsjahr ergab die Gebührennachkalkulation im Geschäftsbereich Abwasser sowie die Nachkalkulation der Friedhofsgebühren im Geschäftsbereich Tiefbau keine Kostenüberdeckung.

Eine nach Geschäftsbereichen aufgegliederte Gewinn- und Verlustrechnung wird in einer Anlage zum Anhang dargestellt.

V. Sonstige Pflichtangaben

Personalwesen

Der NetteBetrieb ist ein modernes und vielseitiges Dienstleistungsunternehmen der Stadt Nettetal. Die erstklassig qualifizierten und motivierten Mitarbeiter des NetteBetriebes leisten einen wesentlichen Beitrag zur Aufrechterhaltung und Stärkung der Infrastruktur Nettetals. Am 31. Dezember 2015 beschäftigte der NetteBetrieb insgesamt 114 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese unterteilen sich in 111 tariflich beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie 3 Beamte.

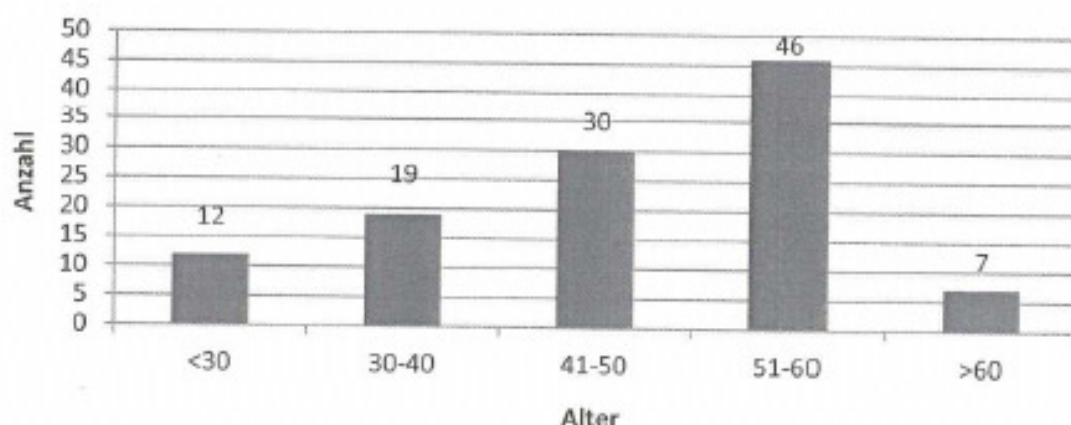
Dienstvorgesetzter aller beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiter ist der Bürgermeister. Die beim NetteBetrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht des NetteBetriebes nachrichtlich angegeben.

Personalentwicklung

Die Basis für wirtschaftlich erfolgreiche Arbeit bleibt die kontinuierliche Qualifikation unserer Mitarbeiter. Zahlreiche interne und externe Schulungen sowie Seminare vermittelten 2015 aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in allen berufsrelevanten Bereichen

Altersaufbau der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Mitarbeiterstand



Die Grafik gibt Auskunft über die aktuelle Altersstruktur der beim NetteBetrieb beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 285 Nr. 1a und Nr. 2 HGB (Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren)

Der Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten in Höhe von 47.157.929,73 € setzt sich zusammen aus Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 46.971.378,85 € (Geschäftsbereich Abwasser 33.149.816,05 €, Geschäftsbereich Immobilien 13.214.155,64 €, Geschäftsbereich Baubetriebshof 445.667,34 € und Geschäftsbereich Tiefbau 161.739,82 €), erhaltene Anzahlungen in Höhe von 52.155,08 € (Geschäftsbereich Tiefbau), sowie sonstigen Verbindlichkeiten, hier ein Darlehen des Niersverbandes in Höhe von 134.395,80 € (Geschäftsbereich Abwasser).

Für die Darlehen des Nettebetriebes bestehen keine Absicherungen durch Pfandrechte oder sonstige Verpflichtungen.

§ 285 Nr. 10 HGB (Geschäftsführungsorgan)

Susanne Fritzsche,
erste technische Beigeordnete

Harald Rothen,
kaufmännischer Betriebsleiter

Der Nettebetrieb zahlte keine Vergütung an die Betriebsleitung.

Ingo Heymann,
Rechtsanwalt, 1. Vorsitzender Betriebsausschuss

Hans-Willy Troost,
Controller, stellv. Vorsitzender Betriebsausschuss

Ergänzende Angaben

Zusammensetzung des Betriebsausschusses im Jahr 2015 (01.01.2015 bis 31.12.2015)

Lfd. Nr.	RM	sk. BÜ.	Mitglied	Partei	RM	sk. BÜ.	Vertreter/in	Partei
1	X		Heymann, Ingo Rechtsanwalt	CDU	X		Witzke, Axel Beamter	CDU
2	X		Zündel, Thomas Allianz- Generalvertreter	CDU		X	Hoersch, Guido Immobilienfachwirt	CDU
3	X		Schröder, Hubert Kaufmann	CDU	X		Prof. Dr. Peters, Leo Historiker/Pensionär	CDU
4	X		Lehnen, Ralf Tischlermeister	CDU	X		Syben, Günter kfm. Angestellter	CDU
5	X		Glatz, Gaby Buchhalterin	CDU	X		Post, Harald Textilkaufmann	CDU
6	X		Steger, Konrad Landwirtschaftsmeister	CDU	X		Ophoves, Heinrich Dipl.-Ing. Agrar	CDU
7		X	Amberg, Herrmann Geschäftsführer	CDU		X	Adrian, Willi Landwirtschaftsmeister	CDU
8	X		Dröttboom, Hans-Willi Textilveredler	SPD	X		Terporten, Christa Hausfrau	SPD
9	X		Dücker, Johannes Rentner	SPD		X	Gehlmann, Christopher Verwaltungs- fachangestellter	SPD
10	X		Vyver, Hans Rentner	SPD	X		Dyck, Renate Rentnerin	SPD
11	X		Gahlings, Guido Krankenpfleger, Stationsleiter	Grüne	X**		Scholz, Erhard Maschinenschlosser	Grüne
12	X		Schmitz, Bruno Standortleiter	WIN	X		Siemes, Hajo Bachelor of Laws	WIN
13	X		Troost, Hans-Willy Controller	FDP	X		Lehmann, Heinz-Dieter techn. Beamter im Vorruhestand	FDP
14	X		Schmitz, Manfred Rechtsanwalt	AfD	X		Overhage, Hans** Kaufmann	ABN
15	X		Schlomski, Dirk Rohnetzbauer	AfD	X		Kronauer, Franz-Lothar Rentner	AfD

RM = Ratsmitglied; sk. BÜ. = sachkundige Bürger

** Seit 30.09.2015 wieder Ratsmitglied, vorher sachkundiger Bürger

** bis 29.04.2015, danach Niederlegung Ratsmandat, ab 30.04.2015: N.N.

Den Betriebsausschussmitgliedern wurden Sitzungsgelder und Fahrtkosten in Höhe von insgesamt 146,30 € vergütet.

§ 285 Nr. 17 HGB (Abschlussprüferhonorar)

Für das Geschäftsjahr 2015 wurde eine Rückstellung für Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 81.117,23 € gebildet. Bisher wurden darauf keine Vorauszahlungen geleistet.

Nettetal, den 25. Juli 2016

NetteBetrieb



Susanne Fritzsche



Harald Rothen

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 412.849,70 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss 2015 liegt gemäß § 26 Abs. 4 EigVO NRW bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme kann im NetteBetrieb, Rathaus Lobberich, Zimmer 205, montags – donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr erfolgen.

Der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2014 des NetteBetriebs der Stadt Nettetal wird hiermit gemäß § 3 (5) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) öffentlich bekanntgemacht.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des NetteBetriebes. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH, Nettetal, bedient.

Diese hat mit Datum vom 02.09.2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des NetteBetriebs der Stadt Nettetal, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebs sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.“

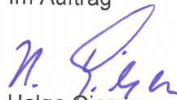
Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WWS Wirtz, Walter, Schmitz GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 16.12.2016

GPA NRW

Im Auftrag


Helga Giesen



Nettetal, den 21.12.2016

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin



Harald Rothen
Kaufmännischer Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 118

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung

der Gemeinde / ~~Stadt~~¹⁾ Niederkrüchten

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und auf Beantragung eines Eintragungsscheines anlässlich der amtlichen Listenauslegung für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017

1. Das Volksbegehren ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet: Der Landtag möge sich mit dem Volksbegehren "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" mit dem Ziel, dass an Gymnasien in NRW das Abitur wieder nach einer Regelzeit von 13 Jahren - ohne Pflicht zum Nachmittagsunterricht - abgelegt wird, befassen. Dieses Ziel soll durch eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes NRW erreicht werden.

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für das Volksbegehren für die Gemeinde/~~Stadt~~¹⁾

Niederkrüchten

wird in der Zeit vom **24. bis zum 27. Januar 2017** während der **allgemeinen Öffnungszeiten** ²⁾ in

Ort der Einsichtnahme, Dienststelle, Gebäude und Zimmer-Nr. angeben

41372 Niederkrüchten, Laurentiusstraße 19, Wahlamt, Rathaus Elmpf, Zimmer 18

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. ¹⁾

Zur Eintragung in die amtlich ausgelegten Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, soll **sofort** nach Einsichtnahme Einspruch einlegen; der Einspruch muss spätestens am letzten Tage der Einsichtsfrist eingelegt werden.

4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag (**Antragsmöglichkeit bis zum 31. Mai 2017**)

a) jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Antragsteller,

b) ein nicht in das Verzeichnis eingetragener Antragsteller, wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder

wenn sich seine Berechtigung zur Teilnahme an dem Volksbegehren erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Ort, Datum
Niederkrüchten, den 11.01.2017

Der/die ~~kleine~~ Bürgermeister/~~innen~~



¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.

³⁾ Wenn mehrere Einsichtsstellen angegeben sind, diese und die ihnen zugeleiteten Ortsteile oder dgl. angeben.

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung

der Gemeinde / ~~Stadt~~ ¹⁾ Niederkrüchten

über die Auslegung der Eintragungslisten (Ort und Zeit) des Volksbegehrens

"Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!" in der Zeit vom 02. Februar 2017 bis 07. Juni 2017.

1. Auf Antrag hat die Landesregierung gemäß Artikel 68 Abs. 1 Satz 5 der Landesverfassung und § 10 Abs. 1 Satz 3 VIVBVEG die amtliche Listenauslegung für ein Volksbegehren zugelassen, das auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen mit dem "Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G9 jetzt!"

2. Die Zulassung der amtlichen Listenauslegung ist am 05. Januar 2017 vom Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen im Ministerialblatt Nr. 1 Seite 14 des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht worden. Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die amtliche Listenauslegung in der Zeit vom **02. Februar bis 07. Juni 2017**.

3. In unserer Gemeinde/~~Stadt~~ liegen die Eintragungslisten für das Volksbegehren in dieser Zeit innerhalb der üblichen Öffnungszeiten - an einem Wochentag bis 18.00 Uhr - sowie an folgenden Sonntagen, 19. Februar 2017, 26. März 2017, 30. April 2017 und 28. Mai 2017,

jeweils von Uhr bis Uhr ²⁾ an folgendem Ort - ~~an folgenden Orten~~ - aus: ¹⁾

Dienststelle, Gebäude, Zimmernummer
Bürgerservice Elmpt, Poststraße 27, 41372 Niederkrüchten

(ggf.) für

abgegrenzter Bezirk

4. Eintragungsberechtigt ist, wer innerhalb der Auslegungsfrist wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist bzw. wird, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat.

Ort, Datum

Niederkrüchten, den 11.01.2017

Der/~~Die~~ (~~Oben~~) Bürgermeister/in ¹⁾



¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen.

²⁾ Die Öffnungszeit an den genannten Sonntagen muss vier zusammenhängende Stunden umfassen (§ 12 Abs. 5 VIVBVEG)

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

der Gemeinde Schwalmtal wird in der Zeit von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017** während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag bis Donnerstag 8.00 – 17.00 Uhr
und
Freitag 8.00 – 12.00 Uhr**

im Rathaus, Zimmer 308, Markt 20, 41366 Schwalmtal

für Eintragungsberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Melderegistergesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer**

in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allge-

meinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 308, 41366 Schwalmtal eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragsstellen erfolgt nicht.
6. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
 - a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann beim Bürgerservice der Gemeinde Schwalmtal im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Schwalmtal, 10. Januar 2017

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 135

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Gemeinde Schwalmtal ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (DVO VIVBVEG) verpflichtet, die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vor Beginn der Eintragsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Gemeinde Schwalmtal werden die Eintragungslisten im

Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Bürgerservice

in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags und freitags: 8.00 bis 12.00 Uhr

dienstags und mittwochs: 8.00 bis 17.00 Uhr

donnerstags: 7.00 bis 19.00 Uhr

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017

Sonntag, 26. März 2017

Sonntag, 30. April 2017

Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Büro 308.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Der/die Stimmberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Perso-

nalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Die amtliche Listenauslegung findet nur dann statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017 der Gemeinde Schwalmtal zur Verfügung gestellt werden.

Schwalmtal, den 10. Januar 2017

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
Michael Pesch

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 137

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bescheides über eine Schadensersatzpflicht gemäß §116 Abs. 1 SGB X

Gemäß §§1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bescheid des Fachbereiches Soziales und Wohnen der Stadt Viersen vom 09.01.2017

– Aktenzeichen 22-05-1136 – gegen

Herrn
Sam John
Alte Poststraße 99
46519 Schermbeck

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bescheid liegt bei der Stadt Viersen, Fachbereich Soziales und Wohnen, Königsallee 30, 41747 Viersen, Zimmer 102 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben wird.

Viersen, 11.01.2017

Im Auftrag
SCHULZ

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 137

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der von der Stadtverwaltung Viersen für Frau Cordula Zuber am 11.03.2016 ausgestellte **Dienstausweis Nr.88** ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Viersen, 16.01.2017

Sabine Anemüller
Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 138

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Hinweis auf Widerspruchsrechte zu Melderegisterauskünften und Datenübermittlungen

1. Gemäß § 50 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Auskünfte aus dem Melderegister an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene geben. Dies ist jedoch nur in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten möglich. Die Auskünfte beschränken sich auf die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familienname, Vornamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften sowie ggfs. die Tatsache das die Person verstorben ist).

2. Auf der Grundlage des § 50 Absatz 2 BMG können Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern verlangen.

Zu diesem Zwecke darf die Meldebehörde Auskunft über folgende Daten geben: Familiennamen, Vorname, Doktorgrad, Anschrift, Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag.

Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

3. Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen gemäß § 50 Absatz 3 BMG Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingte Sperrvermerke nach § 52 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Meldebehörde erhoben werden.

Widersprüche und Einwilligungen nimmt das Service-Center-Viersen (Stadthaus), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der Öffnungszeiten entgegen.

Viersen, den 12. Januar 2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag
gez.
Ricker

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 138

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Stadt Viersen über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

der Stadt Viersen wird in der Zeit von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Dienstag bis Donnerstag 8.00 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 12.30 Uhr**

**im Stadthaus, Zimmer 303, Rathausmarkt 1,
41747 Viersen**

für Eintragungsberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftsperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung in die amtlichen Listen wird nur zugelassen, wer**

in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, soll sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Stadthaus, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen in Raum 303 eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragungsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen so-

wie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.

6. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
 - a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

7. Ein Eintragungsschein kann bis zum Ablauf der vorletzten Woche der Eintragungsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Viersen im Stadthaus, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Service Center schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheines für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Viersen, 10. Januar 2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
gez. Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 138

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der Stadt Viersen über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Viersen ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und

Volksentscheid (DVO VIVBVEG) verpflichtet, die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ vor Beginn der Eintragsfrist ortsüblich bekannt zu machen.

In der Stadt Viersen werden die Eintragungslisten im **Stadthaus, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, Service Center**

in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags und dienstags:	8.00 bis 16.00 Uhr
mittwochs:	8.00 bis 13.00 Uhr
donnerstags:	8.00 bis 18.00 Uhr
freitags:	8.00 bis 13.00 Uhr

Die amtliche Listenauslegung erfolgt zusätzlich an folgenden Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils in der Zeit von 09.00 bis 13.00 Uhr

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Der/die Stimmberechtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Die amtliche Listenauslegung findet nur dann statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017 der Stadt Viersen zur Verfügung gestellt werden.

Viersen, den 11.01.2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
gez. Anemüller

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 139

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Hormesfeld“ in Viersen

Im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 29.09.2016, Nr. 30 wurde gemäß § 7 Absatz 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV 91) in der zur Zeit gültigen Fassung die Absicht der Einziehung einer Teilfläche der öffentlichen Straße „Hormesfeld“ in Viersen bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.

Es wurden gegen die Absicht der Einziehung keine Einwendungen vorgebracht.

Für die Einziehung der vorgenannten Teilfläche der öffentlichen Straße „Hormesfeld“ liegen folgende Gründe vor:

Durch Allgemeinverfügung vom 16.10.1985, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 31.10.1985, Nr. 35, wurde die Straße Hormesfeld gem. § 6 des StrWG NRW als öffentliche Straße – Gemeindestraße – im Sinne des § 3 Abs. 4 dieses Gesetzes gewidmet. Die Widmung erfolgte nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes VI 119 und erstreckt sich von Krefelder Straße bis Gerberstraße. Das heutige Flurstück 249 (Flur 3, Gemarkung Viersen) ist Teil der gewidmeten Fläche (im Plan schraffiert dargestellt).

Der Bebauungsplan VI-119 „Kanalstraße/Gerberstraße“ vom 22.04.1974 setzt im Bereich entlang des an die Krefelder Straße angrenzenden Eckgrundstückes 155 eine großzügigere Verkehrsfläche fest, als sich der heutige Ausbau darstellt. Die nicht ausgebaute Fläche wird als Straßenbegleitgrün genutzt.

Gemäß § 7 Abs. 2 des StrWG NRW soll die Straßenbaubehörde die Einziehung einer Straße verfügen, wenn eine Straße keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihre Beseitigung vorliegen.

Die Fahrbahn der Straße Hormesfeld ist fertig ausgebaut. Der Einmündungsbereich von der Krefelder Straße ausgehend ist fertig hergestellt. Eine Ausweitung der Kreuzung auf dem Hormesfeld ist nicht geplant und wird auch in Zukunft nicht als notwendig erachtet. Im beiliegenden Plan ist die Fläche kariert gekennzeichnet, die daher aus der gewidmeten Verkehrsfläche herausgelöst werden kann.

Es bleibt durch die Untergliederung der Verkehrs-

fläche die Option, auf dem verbleibenden ca. 2,90 Meter breiten Grünstreifen zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt neben der Fahrbahn noch einen Parkstreifen, einen Gehweg oder Grünfläche einrichten zu können.

Zudem ergibt sich mit Blick auf die zukünftige Bebauung des Flurstückes 155 ein geordnetes Bild, da sich der Grünstreifen, in gleicher Breite, entlang der weiteren Bebauung (Hormesfeld 9) auf westlicher Seite durchzieht.

Zusammenfassend hat die kleine Teilfläche, welche im beiliegenden Plan kariert dargestellt ist, keine Verkehrsbedeutung. Ferner ist davon auszugehen, dass sie diese auch zukünftig nicht erlangt, da eine zu einem späteren Zeitpunkt weitere Herstellung von Verkehrsflächen oder Nebenanlagen in dem kariert dargestellten Bereich nicht geplant und grundsätzlich sehr unwahrscheinlich ist. Daher wird die rechtliche der tatsächlichen Situation angepasst und die Teilfläche eingezogen.

Gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit die Teilfläche der öffentlichen Straße „Hormesfeld“, die auf der nachstehend abgedruckten Lageskizze kariert kenntlich gemacht ist, mit sofortiger Wirkung eingezogen.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder dort zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Viersen, den 04.01.2017

Stadt Viersen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 140

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 150-1 „Burgfeld“ - Beschluss über die Aufstellung und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit -

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung hat in seiner Sitzung am 28.06.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ in Viersen gemäß § 2 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB).“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes „Burgfeld“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Viersen, nördlich der Alten Bruchstraße und südlich der Gerberstraße, zwischen der Kanalarstraße im Osten und der Grevenbroicher Straße/An den Schwarzen Pfäh-

len im Westen. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Im Verfahren erfolgt eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Der vorgennante Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele des Bebauungsplanes liegen die Planunterlagen

vom 07.02. bis einschließlich 24.02.2017

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis freitags
vormittags von 08:00 bis 13:00 Uhr
- montags bis donnerstags
nachmittags von 14:00 bis 17:00 Uhr.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

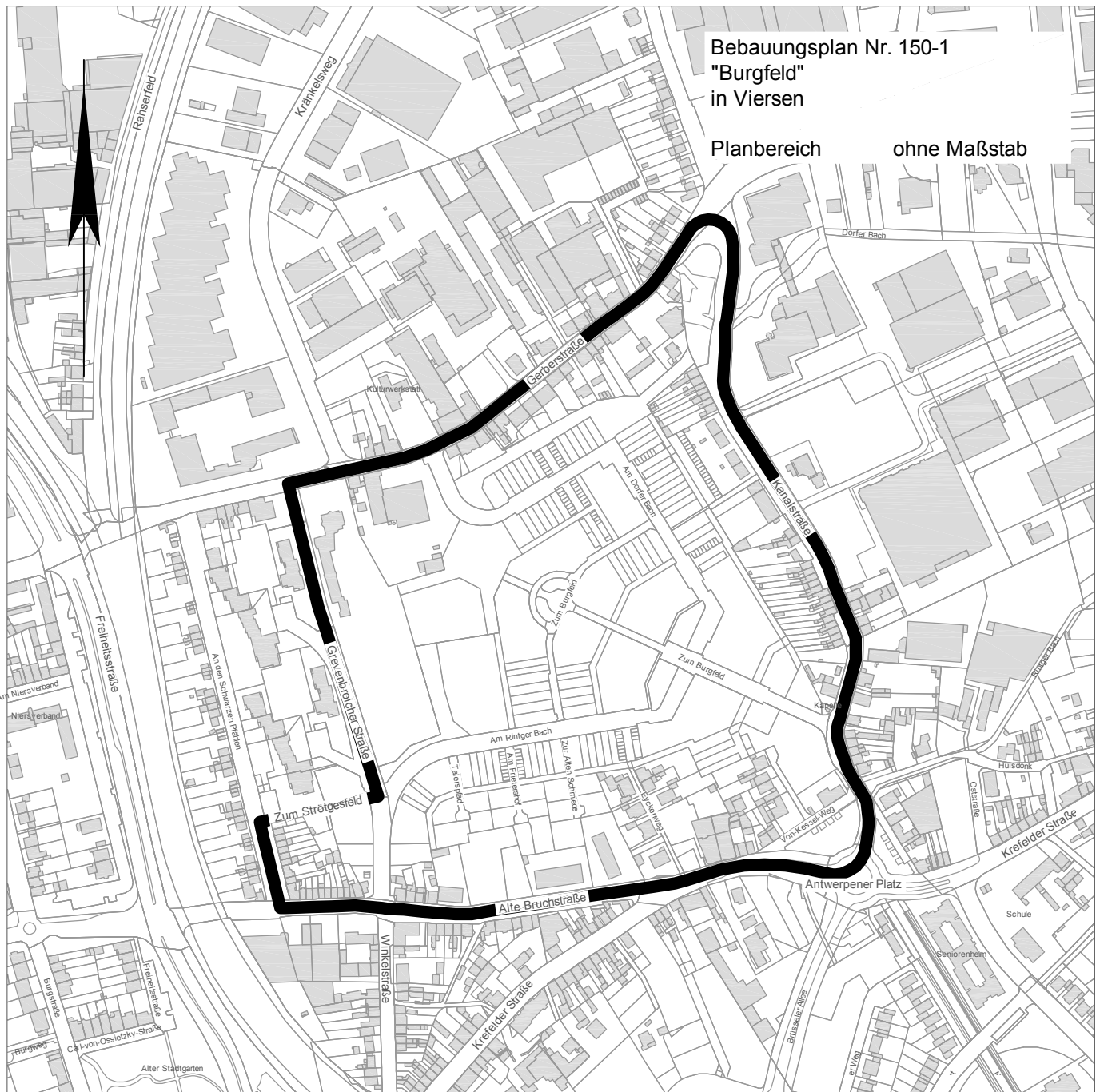
Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, am Donnerstag, den **09.02.2017** um **19:00 Uhr** zu einer Informationsveranstaltung im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr. 150-1 „Burgfeld“ ein. Die Informationsveranstaltung findet in den Räumen des Stadtteiltreffs „Casino Robend“, Flämische Allee 1, 41748 Viersen, statt.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Für den Planbereich gelten bereits seit Ende der 1990er Jahre die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 150 „Burgfeld“ (Rechtskraft vom 26.03.1998), welcher die Entwicklung eines Wohngebietes vorsieht. Die seinerzeit mit dem Bebauungsplan verfolgten Zielsetzungen eines stark verdichteten, innerstädtischen Wohnquartiers mit Mehrfamilien- und Reihenhäusern, wie auch der im Plangebiet festgesetzte Kindergartenstandort gelten als überholt und entsprechen nicht mehr den aktuellen Wohnungsmarktnachfragen bzw. Infrastrukturbedarfen, so dass die planerische Konzeption nunmehr fortgeschrieben werden soll. Die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die aktuellen städtebaulichen Zielsetzungen sollen durch die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 150-1 hergestellt werden.

Viersen, den 09.01.2017

gez.
ANEMÜLLER
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 141

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ in Viersen-Dülken - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 20.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß

§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB und der erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB entsprechend der Ausführungen der Verwaltung,

- b) den Bebauungsplan Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ in Dülken gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 272 „Ge-

werbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Dülken, nördlich der Straße Mackenstein (Kreisstraße K8), in westlicher Ergänzung des Gewerbegebietes Mackenstein (Bereich Elektronikstraße). Es umfasst die Flurstücke Nr. 329, 332 und 365 der Flur 47, das Flurstück Nr. 87 der Flur 49 sowie Teile des Flurstückes Nr. 208 der Flur 47 und der Flurstücke Nr. 62 und 86 der Flur 49 der Gemarkung Dülken. Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 10,8 ha.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 272 „Gewerbegebiet Mackenstein-Peschfeld“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Diese werden im Umweltbericht dargelegt, der Teil der Begründung des Bebauungsplanes wird.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags
von 08:00 - 13:00 Uhr und
von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

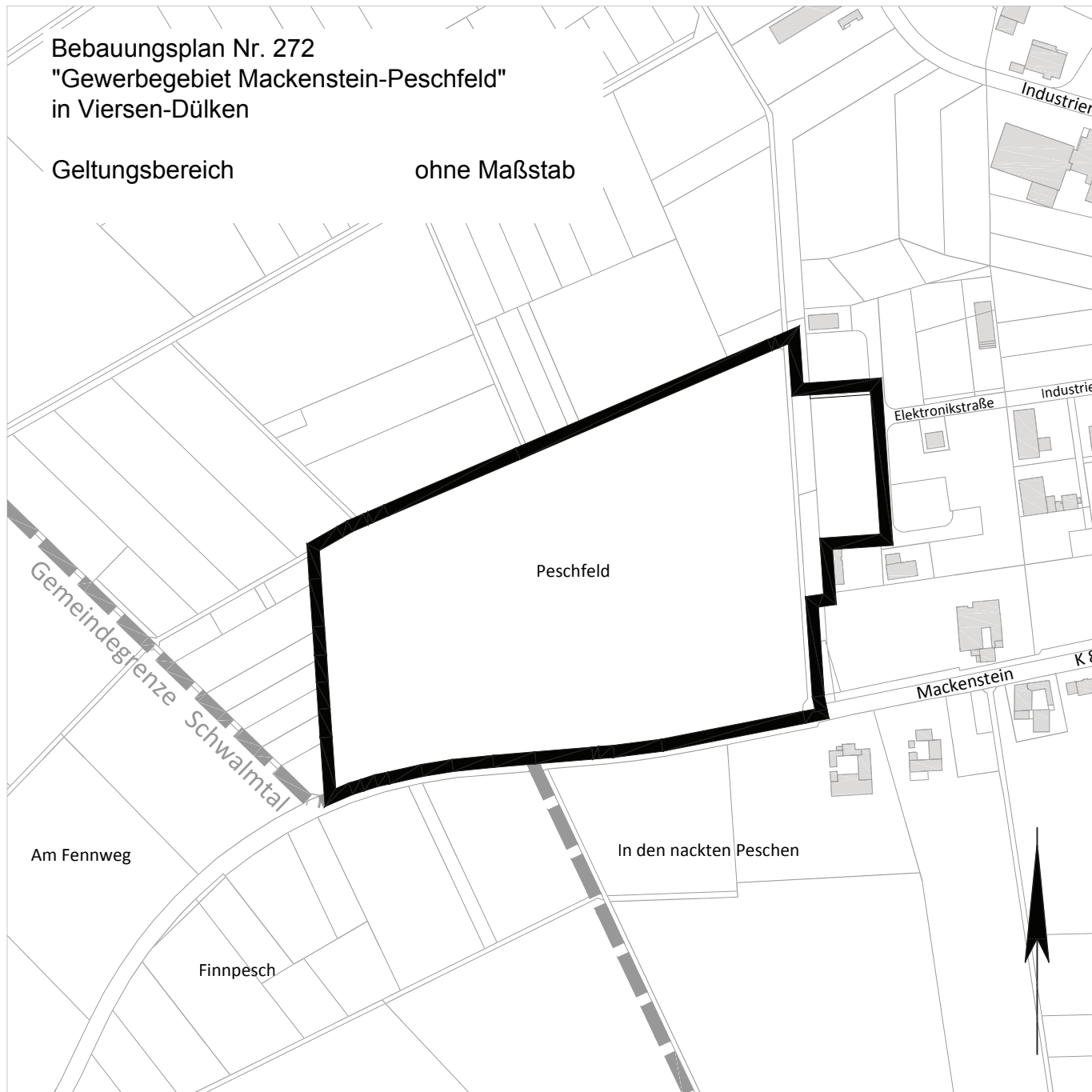
Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan

Viersen, den 09.01.2017

Gez.
A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Abl. Krs. Vie. 2017, S. 143

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ in Viersen-Süchteln - Beschluss als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB -

Der Rat der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am
20.12.2016 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung

empfiehlt,
der Rat der Stadt Viersen beschließt:

- a) die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus den frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4

Abs. 2 BauGB entsprechend der Ausführungen der Verwaltung,

- b) den Bebauungsplan Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ in Süchteln gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.“

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Süchteln, nördlich der Hindenburgstraße, zwischen der Schlegelstraße im Osten und der Schopenhauerstraße im Westen. Es umfasst die Flurstücke Nr. 317, 318, 375, 577, 1054, 1125, 1128, 1129, 1130, 1581, 1583, 1584, 1585 sowie Teile der Flurstücke 1108 und 1595 der Flur 87 der Gemarkung Süchteln und bildet eine Fläche von insgesamt ca. 2,7 ha.

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen die Flächen des ehemaligen Hallenbades mit den zugehörigen Neben- und Freiflächen sowie den angrenzenden Freizeitbereich der Skateranlage mit Bolzplatz und einem Kinderspielplatz.

Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist in der Planzeichnung dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ erfolgt gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. Gemäß § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung gemäß § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW werden gemäß § 9 Abs. 4 BauGB Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden die für diesen Bereich geltenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 315 a „Josef-Steichbüchel-Straße“ (Ehemalige Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 15 der vormals eigenständigen Stadt Süchteln) außer Kraft gesetzt.

Grundlage des Beschlusses sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom

14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) in Verbindung mit den §§ 2, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. 2014 S. 294).

Der Bebauungsplan wird mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung zu jedermanns Einsicht im Fachbereich 60 - Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Technisches Rathaus, 2. Obergeschoss während der folgenden Dienststunden bereitgehalten:

- montags bis donnerstags
von 08:00 - 13:00 Uhr und
von 14:00 - 16:00 Uhr
- freitags von 08:00 - 13:00 Uhr

Über den Inhalt des Bebauungsplanes und seiner Anlagen wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 7 der der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S.966) sowie gemäß § 215 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) wird auf Folgendes hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich, eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichti-

gung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Viersen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht

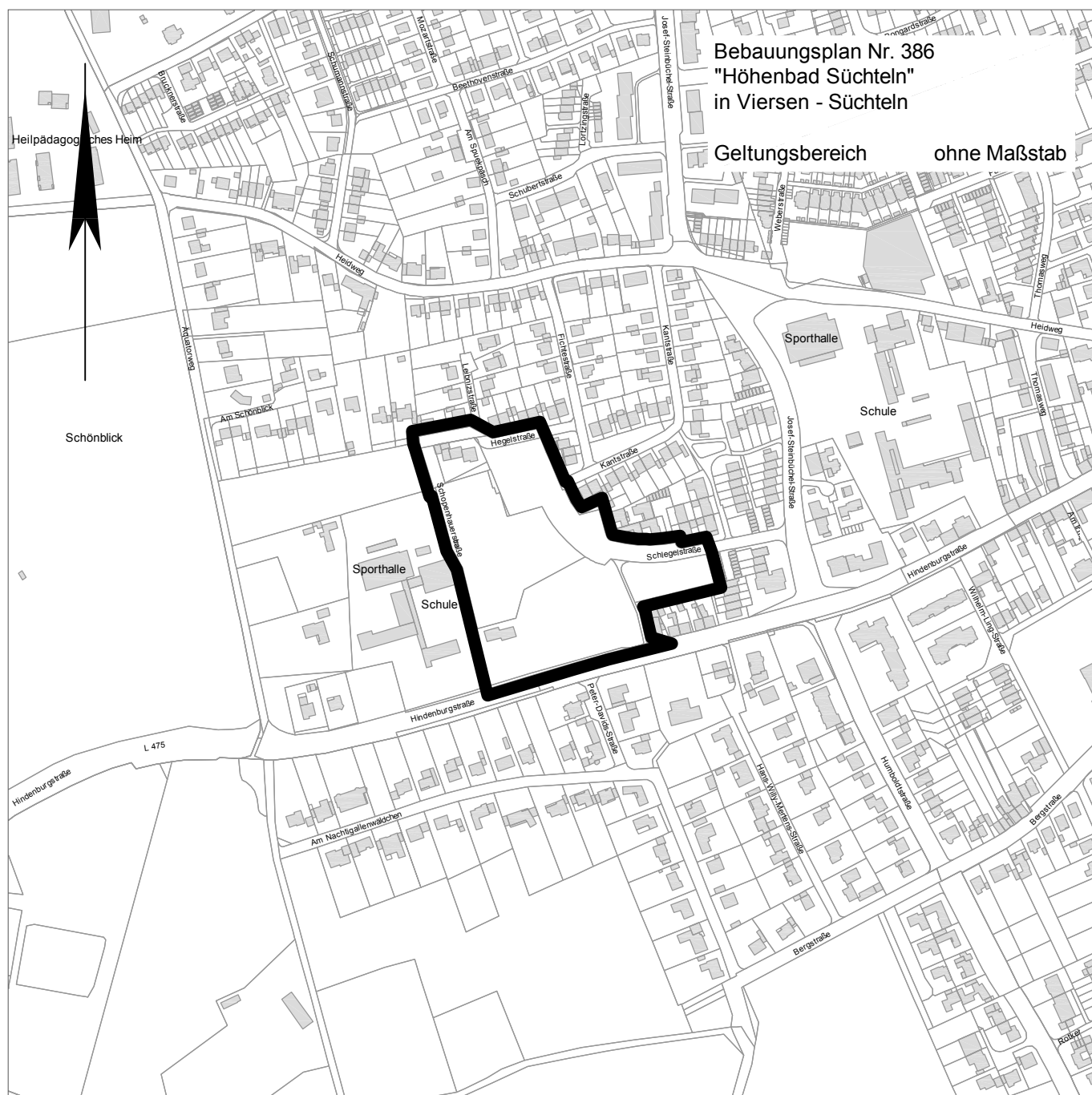
innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Beschluss des Bebauungsplanes, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sowie die aufgrund der GO NRW und des BauGB erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 386 „Ehemaliges Süchtelner Höhenbad“ in Viersen-Süchteln gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Viersen, den 09.01.2017

A n e m ü l l e r
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Modalitäten für die Beantragung eines Eintragungsscheins für das von der Landesregierung zugelassene Volksbegehren in NRW „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“

1. Das **Wählerverzeichnis** für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt“ (Eintragsfrist vom 02.02.2017 - 07.06.2017)

der Stadt Willich wird in der Zeit von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

**Montag bis Freitag 8.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr
Mittwoch 14.00 – 17:00 Uhr**

**im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen,
Zimmer 203/204, Hauptstr. 6, 47877 Willich**

für Eintragungsberechtigte **zur Einsicht bereit gehalten**. Eintragungsberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können überprüft werden, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. **Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer**

in das Wählerverzeichnis eingetragen ist

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann sofort nach Einsichtnahme, spätestens aber am letzten Tag der Einsichtsfrist (Einsichtsfrist von **Dienstag, 24.01.2017 bis Freitag, 27.01.2017**) schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Ein-

spruch einlegen. Der Einspruch kann während der allgemeinen Öffnungszeiten beim Bürgermeister der Stadt Willich, Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich in Raum 203/204 eingelegt werden.

4. Alle im Wählerverzeichnis eingetragenen und nicht gestrichenen Eintragungsberechtigten können sich in der Gemeinde, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, auch nach einem Wohnungswechsel innerhalb des Landes in die Eintragsliste eintragen.
5. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzung für die Eintragung in die Listen, sowie die Eintragsstellen erfolgt nicht.
6. Einen **Eintragungsschein** erhält **auf Antrag**, wer
 - 6.1 als Eintragungsberechtigter in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist,
 - 6.2 als Eintragungsberechtigter **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist und
 - a) nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
 - c) seine Berechtigung zur Teilnahme an der Eintragung erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
7. Einen Eintragungsschein kann bis zum Ende der vorletzten Woche der Eintragsfrist ausgestellt werden. Der Eintragungsschein kann bei der Stadt Willich, Wahlamt, Hauptstr. 6, 47877 Willich schriftlich (auch per Telefax, E-Mail, Internet) beantragt werden. Eintragungsberechtigte, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliches Gebrechen gehindert sind, den Eintragungsschein zu unterzeichnen, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Auf dem Eintragungsschein hat die oder der Eintragungsberechtigte oder die Hilfsperson gegenüber der Gemeindebehörde an Eides statt zu versichern, dass die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der oder des Eintragungsberechtigten abgegeben worden ist. Wer den Antrag auf Ausstellung eines Eintragungsscheins für einen anderen stellt, muss durch schriftliche Vollmacht des Antragstellers nachweisen, dass er hierzu berechtigt ist.

Willich, 10. Januar 2017

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 147

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich über die Eintragungsstellen und Auslegungszeiten zum Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“

Die Stadt Willich ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 und 2 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG verpflichtet, die Eintragungslisten und deren Auslegungsstellen für das Volksbegehren „Abitur nach 13 Jahren an Gymnasien: Mehr Zeit für gute Bildung, G 9 jetzt!“ öffentlich bekannt zu machen.

In der Stadt Willich werden die Eintragungslisten im **Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer 203/204**

in der Zeit vom **02.02.2017 bis 07.06.2017** ausgelegt und während der folgenden Zeiten für die Eintragung bereitgehalten:

montags bis freitags: von 08:30 - 12:30 Uhr
mittwochs: von 14:00 - 18:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 DVO VIVBVEG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 und 5 VIVBVEG und der III. Bekanntmachung über die Zulassung der amtlichen Listenauslegung und der parallelen Durchführung der freien Unterschriftensammlung für das Volksbegehren „G9 jetzt!“ vom 05.01.2017 (MBI.NRW. Ausgabe 2017 Nr. 1) zusätzlich an den im Folgenden aufgeführten Sonntagen:

Sonntag, 19. Februar 2017
Sonntag, 26. März 2017
Sonntag, 30. April 2017
Sonntag, 28. Mai 2017

jeweils von 09.00 bis 13.00 Uhr

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Landtag wahlberechtigt ist oder bis zum letzten Tag der Eintragsfrist wahlberechtigt wird. Zur Eintragung wird zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, es sei denn, dass sie oder er das Stimmrecht verloren hat.

Der/die Eintragungsberchtigte muss, um die Identität mit dem Wählerverzeichnis abgleichen zu können, einen Identitätsnachweis mitbringen und hat sich über

seine/ihre Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen und vorzuzeigen.

Die amtliche Listenauslegung findet nur dann statt, wenn die hierfür erforderlichen Eintragungslisten durch die Vertrauenspersonen des Volksbegehrens bis zum 01.02.2017 der Stadt Viersen zur Verfügung gestellt werden.

Willich, den 11.01.2017

Stadt Willich
Der Bürgermeister
Gez.
Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 149

Bekanntmachung der Stadt Willich

GLASFLASCHENVERBOT Tulpensonntagszug Anrath 2017 – 2019

Gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Bürgermeister der Stadt Willich für die Karnevalssonntage 2017 bis 2019 folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasflaschen

Unter dem in dieser Verfügung benutzten Begriff „Glasflaschen“ sind alle Behältnisse zu verstehen, die aus Glas hergestellt sind.

Das Mitführen und die Benutzung von Glasflaschen sind außerhalb von geschlossenen Räumen in den unter Ziffer 2 genannten Zeiträumen, in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich untersagt.

Von diesem Verbot ausgenommen ist das Mitführen von Glasflaschen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot gilt in dem unter Ziffer 3 genannten Bereich für:

Karnevalssonntag,
26. Februar 2017 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
11. Februar 2018 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
03. März 2019 von 11:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot nach Ziffer 1 gilt in dem wie folgt umgrenzten Bereich um die Kirche (beginnend im Uhrzeigersinn):

- Nördliche Begrenzung:
Schottelstr. 7 zu Hausnummer 12
- Südöstliche Begrenzung:
Neersener Str. 3 zu Hausnummer 4
- Südwestliche Begrenzung:
Viersener Str. 2 zu Hausnummer 1 / Ecke Franz--
van-Kempen-Straße
- Westliche Begrenzung:
Kirchplatz / Ecke Jakob-Krebs-Straße
- Nordwestliche Begrenzung:
Kirchplatz 2 (Passage)

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Karte zu entnehmen.

Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet. Dies hat zur Folge, dass eine evtl. eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe

Diese Verfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt als mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Zwangsmittel

In den unter 3. begrenzenden Bereichen werden Kontrollposten mit Glasverbotshinweisschildern installiert.

Für das Mitführen oder Benutzen eines Glasbehältnisses im örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich mit einem Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern wird ein Zwangsgeld in Höhe von *35,00 EUR je Glasbehältnis, von bis zu 1 Liter ein Zwangsgeld in Höhe von *60,00 EUR je Glasbehältnis und bei größeren Glasbehältnissen für jedes weitere Inhaltsvolumen von bis zu 0,5 Litern weitere *30,00 EUR Zwangsgeld vor Ort angedroht und festgesetzt.

Für den Fall, dass das Glasbehältnis daraufhin nicht aus dem Verbotsbereich entfernt wird, kann unmittelbarer Zwang in Form von Wegnahme des mitgeführten Glases angewendet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweise der Verwaltung

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Durch das Bürokratieabbaugesetz II, das am 01.11.2007 in Kraft getreten ist, ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich bei offensichtlichen Unrichtigkeiten oder sonstigen Unklarheiten im Bescheid vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Verwaltung der Stadt Willich frühzeitig fernmündlich oder persönlich in Verbindung zu setzen.

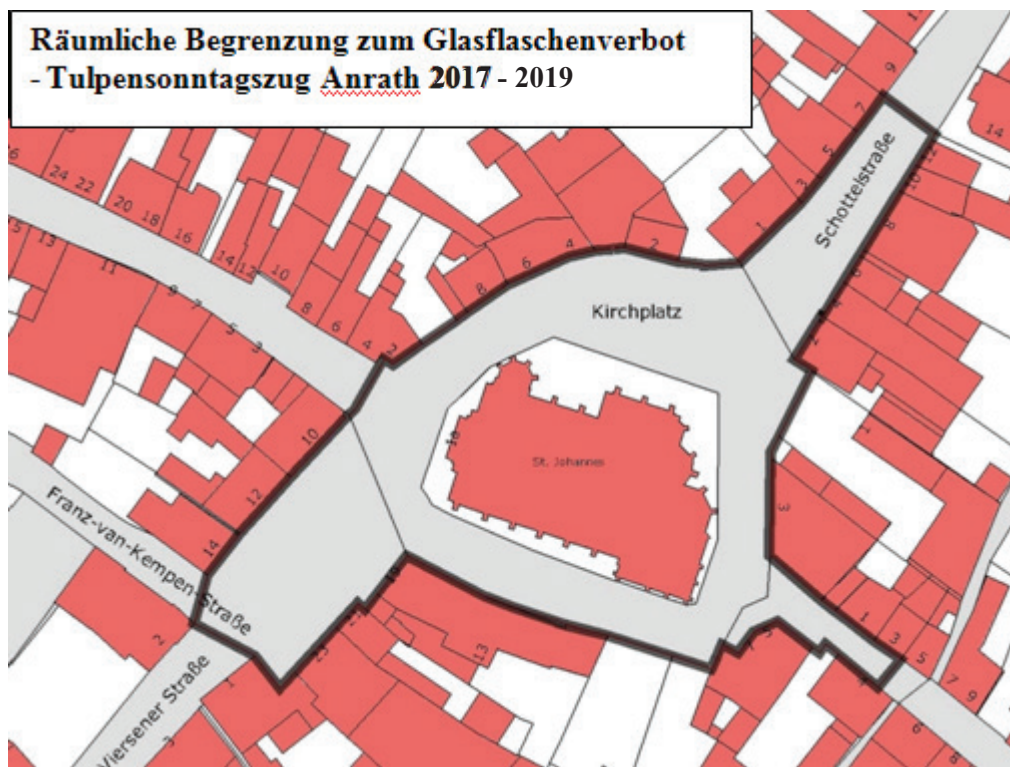
In vielen Fällen können so sicher etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann nach § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit geltenden Fassung die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Allgemeinverfügung beantragt werden. Dieser Antrag ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf zu stellen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann entsprechend den Vorschriften des § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung ab dem 19.01.2017, montags bis freitags zu den Öffnungszeiten in den Diensträumen des Geschäftsbereichs Einwohner und Ordnung, Albert-Oetker-Str. 98 - 102, EG, Zimmer 7, von jedermann eingesehen werden.



Willich, 29.12.2016

gez.
(Heyes)
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 149

Bekanntmachung der Stadt Willich

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein Westfalen (StrWG-NW) in der derzeit gültigen Fassung wird der nachstehend näher bezeichnete Abschnitt mit Wirkung vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße im Sinne von § 3 Abs. 4 StrWG-NW wie folgt gewidmet:

1.) Karl-Arnold-Straße

– von Hans-Böckler-Straße bis L 26 Kempener Straße –

Gemarkung Willich, Flur 39, Flurstück 389
Gemarkung Willich, Flur 40, Flurstücke 154, 211,
212, 145, 146

Die Widmung vom 30.01.1997, veröffentlicht im
Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 06 auf Seite 147,
über das erste Teilstück der Karl-Arnold-Straße (von

*Hans-Böckler-Straße bis Ende B-Plan 69 W) wird
hiermit aufgehoben und durch diese Widmung er-
setzt.*

- HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßE -



Plan nicht maßstäblich.

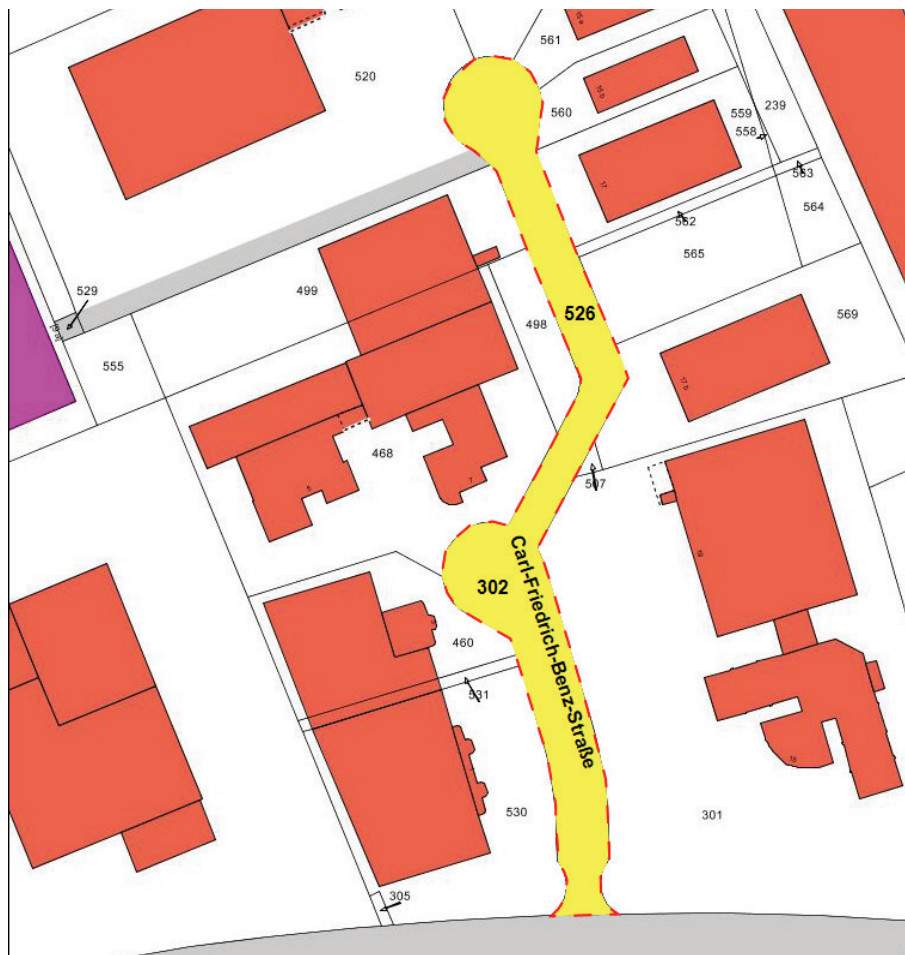
2.) Carl-Friedrich-Benz-Straße

– von Karl-Arnold-Straße bis Ausbauende –

Gemarkung Willich, Flur 39, Flurstücke 302, 526

Die Widmung vom 30.01.1997, veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 06 auf Seite 147, über das erste Teilstück der Carl-Friedrich-Benz-Straße (alte Bezeichnung Karl-Arnold-Straße) wird hiermit aufgehoben und durch diese Widmung ersetzt.

– ANLIEGERSTRAßE –



Plan nicht maßstäblich.

Konrad-Zuse-Straße

– von Karl-Arnold-Straße bis Ausbauende –

Gemarkung Willich, Flur 40, Flurstück 210

– Anliegerstraße –



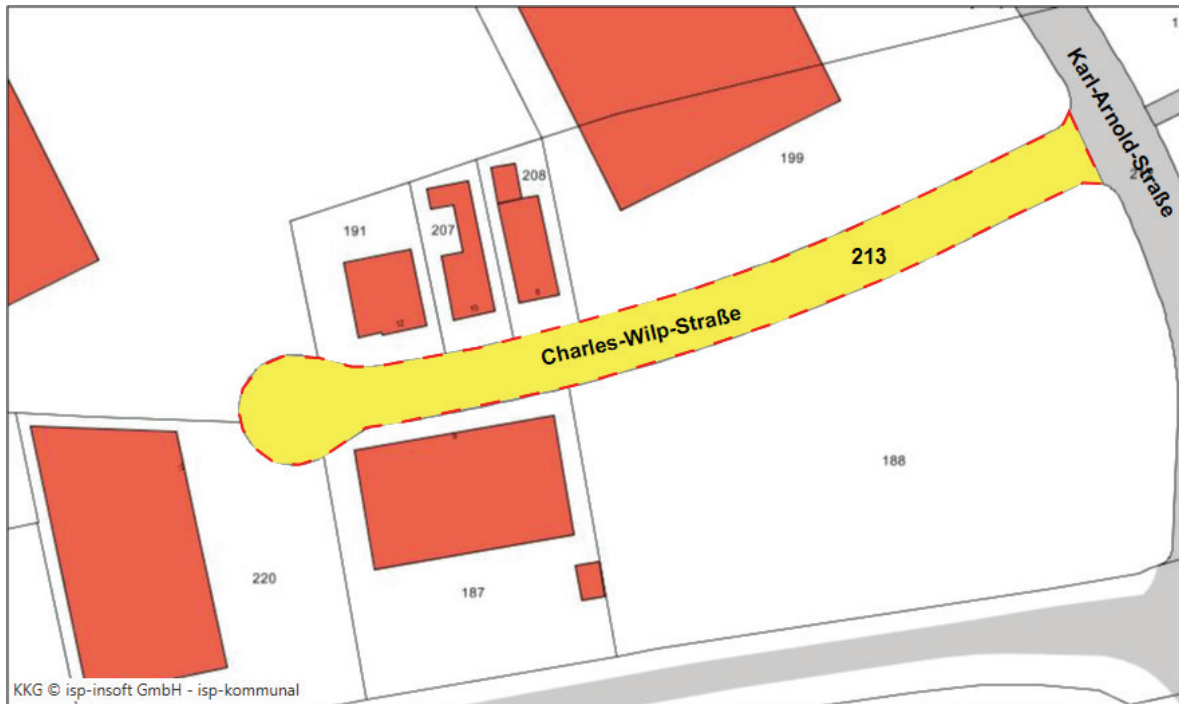
Plan nicht maßstäblich.

4.) Charles-Wilp-Straße

– von Karl-Arnold-Straße bis Ausbauende –

Gemarkung Willich, Flur 40, Flurstück 213

– Anliegerstraße –



Plan nicht maßstäblich.

5.) Zum Renneshof

– von L 379 Kempener Straße bis Ausbauende (Parkplatz Golfclub) –

Gemarkung Willich, Flur 2, Flurstück 249, Teil aus Flurstück 250

– Anliegerstraße –



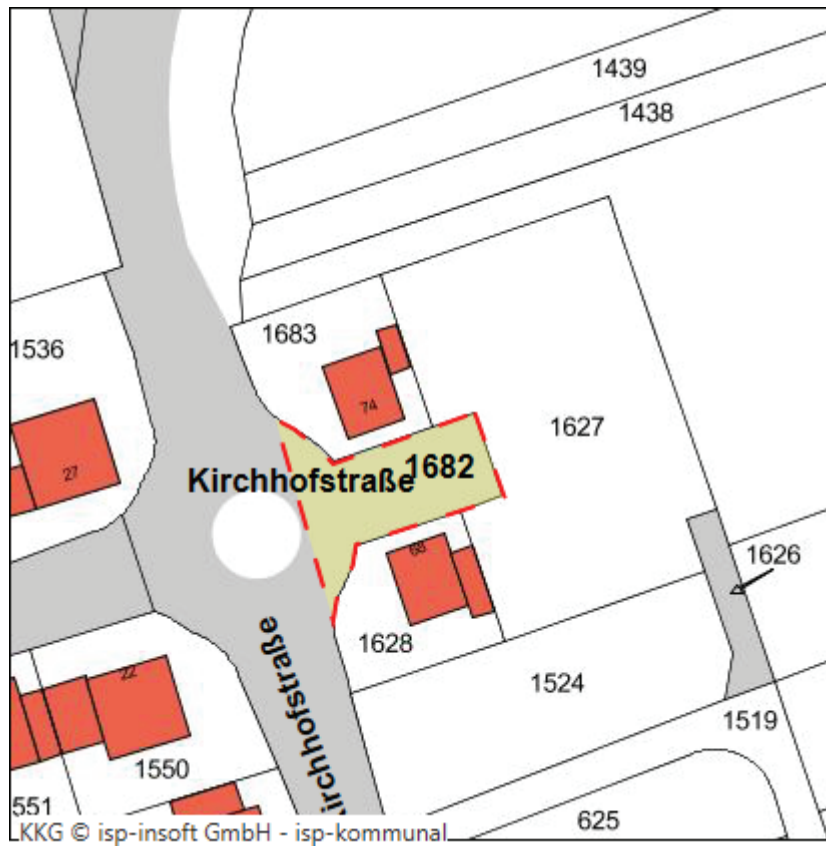
Plan nicht maßstäblich.

6.) Kirchhofstraße Stichstraße

– von Kirchhofstraße Hauptzug (Kreisverkehr) bis Ausbauende –

a) Gemarkung Neersen, Flur 13, Teil aus Flurstück 1682

– Anliegerstraße –



7.) Ramshof

– von Kirchhofstraße bis Bernhard-Hüsters-Straße einschließlich Stichstraße –

Gemarkung Neersen, Flur 13, Teil aus Flurstück 1681

– Anliegerstraße –



8.) Bernhard-Hüfers-Straße

– von Ramshof bis Nell-Breuning-Straße einschließlich Stichstraßen –

a) Gemarkung Neersen, Flur 13, Flurstück 1599

– Anliegerstraße –

b) Gemarkung Neersen, Flur 13, Flurstück 1564

– Gemeinsamer Rad- und Fußweg –



9.) Nell-Breuning-Straße

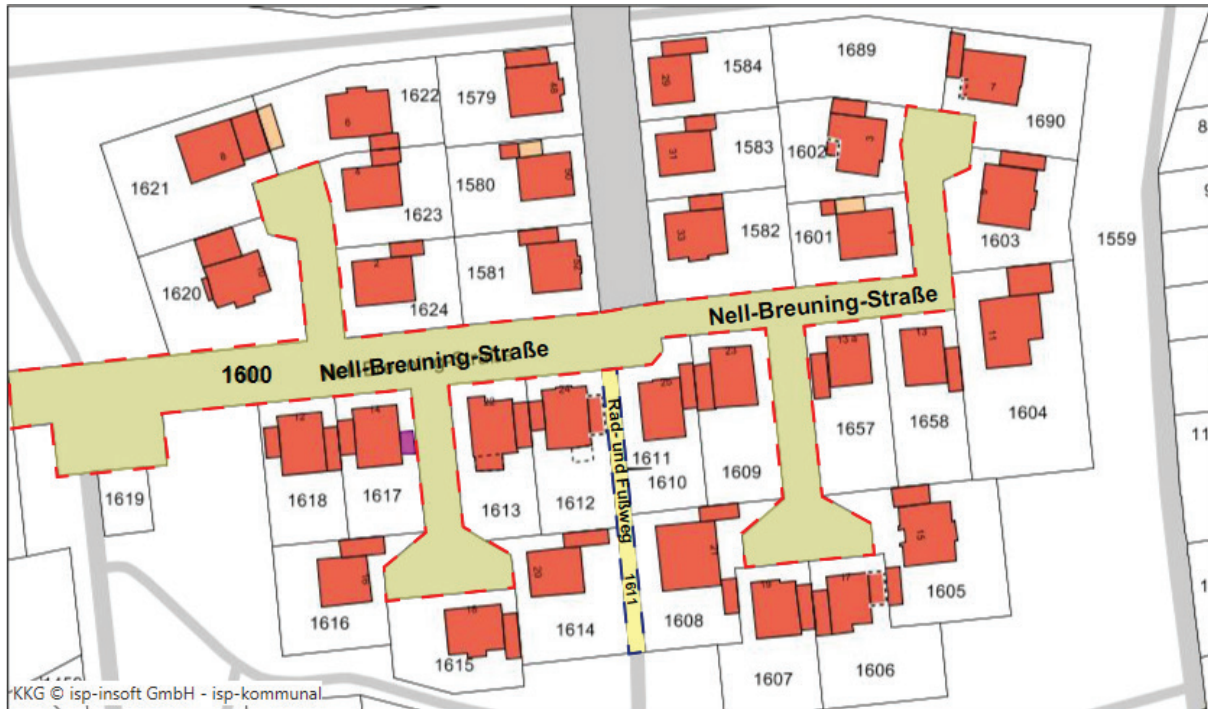
– von Bernhard-Hüfers-Straße bis Ausbauende einschließlich Stichstraßen –

a) Gemarkung Neersen, Flur 13, Flurstück 1600

– Anliegerstraße –

b) Gemarkung Neersen, Flur 13, Flurstück 1611

– Gemeinsamer Rad- und Fußweg –



Die dargestellten Pläne sind Bestandteil dieser Widmung.

Ebenso können die Pläne, welche die gewidmeten Straßen- und Wegeflächen sowie Plätze darstellen, im Geschäftsbereich Landschaft und Straßen der Stadt Willich, Technisches Rathaus, Neersen, Rothweg 2, Zimmer 209, während der Dienststunden eingesehen werden:

montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Widmungsverfügung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Die Klage ist gegen den Bürgermeister der Stadt Willich zu richten.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Erteiler der Vollmacht zugerechnet werden.

Willich, den 30.11.2016

Stadt Willich
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 151

Bekanntmachung der Stadt Willich

**Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V.m.
§§ 72 ff. VwVfG / NRW**

Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 26
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

An die
Einwenderinnen und Einwender
im Planfeststellungsverfahren Flughafen Düsseldorf
„Kapazitätserweiterung“ 2016
und an die Einwohnerinnen und Einwohner der
Städte Düsseldorf, Duisburg, Essen, Heiligenhaus,
Kaarst, Krefeld, Meerbusch, Moers, Mülheim a. d.
Ruhr, Neuss, Ratingen, Tönisvorst und Willich

Luftverkehr

**Antrag der Flughafen Düsseldorf GmbH vom
16.02.2015 i. d. F. vom 29.02.2016 auf Erteilung
eines Planfeststellungsbeschlusses gem. § 8
LuftVG**

**Hier: Öffentliche Bekanntmachung des Erörte-
rungstermins**

Zur Beratung und Verhandlung der im bisherigen
Anhörungsverfahren erfolgten Stellungnahmen und
Einwendungen und der sonst in Betracht kommen-
den Entscheidungsgrundlagen wird nun der **Erörte-
rungstermin** durchgeführt.

Termin:

am **13. Februar 2017, ab 10.00 Uhr** (Registrierung
und Einlass ab 08.00 Uhr)
und im Bedarfsfall zunächst am 14., 15., 16. und 17.
Februar, jeweils ab 09.00 Uhr (Registrierung und Ein-
lass ab 08.00 Uhr).

Die Erörterung kann, wenn kein weiterer Erörte-
rungsbedarf besteht, auch vor Ablauf der genannten
weiteren Termine beendet werden.

Kann die Erörterung am 17. Februar nicht abge-
schlossen werden, so wird sie an den nachfolgenden
Tagen fortgesetzt. Hierbei ist eine Verhandlungsun-
terbrechung vom 23. Februar bis einschließlich 27.
Februar 2017 wegen Karneval eingeplant.

Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird
den Teilnehmern ab dem 13. Februar in der Verhand-
lung nachmittags jeweils mitgeteilt und auf der Inter-
netseite der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de)
zusammen mit den noch anstehenden Ta-
gesordnungspunkten täglich bekanntgegeben. Eine
weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Ort:

**Messehalle 1 auf dem Gelände der Messe Düssel-
dorf – Messe Eingang Süd**

ÖPNV: Bushaltestelle „Messe CongressCenter“ mit
der Buslinie 722

Navigations-Adresse: Rotterdamer Straße / Ecke
Stockumer Kirchstraße, 40474 Düsseldorf

Kostenpflichtige Messeparkplätze stehen in nahem
Umkreis zur Verfügung, z. Bsp.

Parkplätze P 3 und P 5.

Alle Informationen können Sie im Internet auch unter
<http://www.ccd.de/anfahrt> finden.

Es ist die folgende Tagesordnung geplant, von der
in begründeten Ausnahmefällen jedoch abgewichen
werden kann:

1. Eröffnung
2. Vorstellung des beantragten Projekts
3. Rechts- und Verfahrensfragen
4. Erörterung der Kommunal- und Anwohner-
fondsgutachten (Synopsis Teil 2)
5. Erörterung der Einwendungen und Stellungnah-
men nach Sachthemen
 - 5.1. Verstoß gegen den Angerland-Vergleich
 - 5.2. Notwendigkeit des Vorhabens / Verkehrsbedarf
 - 5.3. Luftverkehrsprognose
 - 5.4. Kapazitätsuntersuchung / Simulationsmodell
 - 5.5. Technische Gesamtkapazität
 - 5.6. Technische Planung
 - 5.7. Betriebssicherheit
 - 5.8. Alternativen Bau / Betrieb
 - 5.9. Immissionsbelastung
 - 5.10. Natur- und Artenschutz
 - 5.11. Gewässerschutz
 - 5.12. Raumordnung und Landesplanung, Städtebau
 - 5.13. sonstige Einwendungen
6. sonstiges
7. Abschluss der Erörterung

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 4 Verwaltungsverfahren-
gesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG
NRW) erfolgt die Benachrichtigung der Personen, die

rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf und in Tageszeitungen, die in dem betroffenen Gebiet örtlich verbreitet sind, da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Für die fristgerechte Bekanntgabe des Erörterungstermins ist die Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf maßgebend (§ 73 Abs. 6 Satz 5 VwVfG NRW).

Es erfolgen keine gesonderten Einladungsschreiben zur Erörterung, da aufgrund der Anzahl der eingegangenen Einwendungen eine individuelle Benachrichtigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden konnte.

Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG).

Die Teilnahme ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, und jedem, der Einwendungen erhoben hat, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann. Die schriftlich und rechtzeitig erhobenen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen und das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.

Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**. Zur Einlassberechtigung ist der Personalausweis mitzubringen.

Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bitte ich sich bis **zum 01.02.2017** bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 26, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (pfv-dus@brd.nrw.de) zu melden.

Diejenigen, die eine schriftliche Einwendung in die-

sem Verfahren eingereicht haben, können die ‚Synopse aller Einwendungen, Stellungnahmen und Gutachten, sowie der Gegenäußerungen der Antragstellerin‘ ab sofort bei mir unter der Telefonnummer 0211/475-3790 oder per Email unter pfv-dus@brd.nrw.de entweder als Ausdruck oder auf einem USB-Stick anfordern.

Düsseldorf, 12.01.2017

Im Auftrag
gez. Heinrich Goetzens

Willich, 12.01.2017

In Vertretung
gez. Martina Stall
(Technische Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 159

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten

Gemäß § 9 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung der Jagdgenossenschaft Niederkrüchten vom 31. Juli 1980, zuletzt geändert am 12. März 2001, lade ich die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Niederkrüchten zu einer Genossenschaftsversammlung für

**Montag, den 20.02.2017, um 20.00 Uhr,
in die Gaststätte „Mühlrather Hof“ in Nieder-
krüchten-Laar, ein.**

Die Registrierung wird ab **19.30** Uhr vorgenommen.

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung und Begrüßung;
- 2) Verlesen der Niederschrift der letzten Jagdgenossenschaftsversammlung vom 22. Februar 2016;
- 3) Vorlage der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2015/2016
- 4) Bericht der Kassenprüfer
- 5) Beschlussfassung über die Entlastung des Jagdvorstandes und des Geschäftsführers
- 6) Wahl eines Versammlungsleiters
- 7) Wahl des Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
- 8) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Jagdvorstandes
- 9) Wahl von zwei Beisitzern
- 10) Wahl der Stellvertreter der Beisitzer
- 11) Wahl des Geschäftsführers
- 12) Wahl des stellvertretenden Geschäftsführers

- 13) Wahl der Kassenprüfer
- 14) Wahl der Stellvertreter der Kassenprüfer
- 15) Beschluss über die Verteilung der Jagdpacht für den Zeitraum vom 1. April 2017 bis 31. März 2018
- 16) Beschlussfassung über den Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2017/2018
- 17) Verschiedenes

Jagdgenossen sind Eigentümer der Grundflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Niederkrüchten gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. In der Genossenschaftsversammlung kann sich jeder Jagdgenosse im Rahmen der Satzung vertreten lassen. Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden zu Beginn der Versammlung vorzulegen ist. Die Pächter von Grundstücken innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirks werden gebeten, die Grundstückseigentümer zu benachrichtigen.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Besitzänderungen, soweit es sich um jagdbare Flächen handelt, der Jagdgenossenschaft angezeigt werden müssen.

Niederkrüchten, den 06.01.2017

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
gez. Michiels
Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 160

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bracht

Haushaltssatzung

der Jagdgenossenschaft Bracht/Ndrh. für das Geschäftsjahr 2017/18

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1978 (GV NW S. 318) hat die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bracht/Ndrh. am 08. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2017/18 wird in der

Einnahme auf 31.100,-- EURO

Ausgabe auf 31.100,-- EURO

festgesetzt.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2017/18 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit vom 13. Februar 2017 bis zum 24. Februar 2017 während der Dienststunden (montags-freitags von 8.30-12.30 Uhr und montags, dienstags, mittwochs und donnerstags von 15.00 Uhr) im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, Zimmer 301 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

41379 Brüggen, den 08. Januar 2017

Der Jagdvorstand

Heiner Meevissen
Vorsitzender

Dieter Jakobs
Beisitzer

Heinz-Gerd Mertens
Beisitzer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 162

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Alt Viersen

Jagdgenossenschaft

Viersen, den 12.01.2017

Alt - Viersen

Einladung

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Alt-Viersen werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Dienstag, den 21.02.2017, 20.00 Uhr, in das Restaurant „Rahserhof“ Rahserstraße 172, 41748 Viersen, eingeladen.

Tagesordnung:

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Feststellung der anwesenden Jagdgenossen sowie der von Ihnen vertretenen Flächengrößen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Genossenschaftsversammlung vom 03.03.2016
4. Jahresrechnung 2016/2017
5. Bericht der Rechnungsprüfer
6. Entlastung des Vorstandes, der Geschäfts- und Kassenführung
7. Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
8. Wahl der zwei Beisitzer und deren Stellvertreter
9. Wahl des Geschäftsführers
10. Wahl des Schriftführers
11. Wahl der Rechnungsprüfer
12. Beschluss über Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2017/2018
13. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages aus der Jagdnutzung 2017/2018
14. Verschiedenes

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Jeder Jagdgenosse kann sich hier durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Insgesamt dürfen nicht mehr als drei Jagdgenossen vertreten werden. Personengemeinschaften und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts haben einen Vertreter zu bevollmächtigen.

Jagdgenossen, deren eigener Grundbesitz 1/3 der gesamten Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks übersteigt, können andere Jagdgenossen nicht vertreten. Die von einem Jagdgenossen vertretene eigene Grundfläche zuzüglich der Grundflächen der von Ihnen vertretenen Jagdgenossen darf 1/3 der Grundfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks nicht übersteigen.

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, die dem Vorsitzenden vor Beginn der Genossenschaftsversammlung vorzulegen ist.

Der Jagdvorstand:

Georg Rauen, Vorsitzender



Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1007

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
